Die Coccejische Justizreform in den Jahren 1746—48.

Inaugural-Dissertation

zur

Erlangung der Doktorwürde

der hohen

philosophischen Fakultät der Kgl. Universität Breslau

eingereicht

und mit ihrer Genehmigung veröffentlicht

von

Viktor Grabinski

Dienstag, den 19. März 1912, mittags 12½ Uhr

im Musiksaale der Universität:

Vortrag

über

„Die Kolonialpläne des Grossen Kurfürsten"

und

Promotion.

ACAD. LIBRARY HIBL.

Breslau
Buchdruckerei H. Fleischmann
1912

Gedruckt mit Genehmigung der hohen philosophischen Fakultät
der Universität Breslau.

Referent: Prof. Dr. **Georg Preuss.**

Examen rigorosum bestanden am 7. Februar 1912.

Meinen Eltern

Digitized by the Internet Archive
in 2026

https://archive.org/details/IA41548201_0014

Vorwort.

Seit durch die Publikation in den Acta Borussica der grösste Teil des Aktenmaterials für die Coccejische Justizreform erschlossen ist, lag der Gedanke nahe, das alte Thema der Justizreform, deren vollständige Behandlung bisher noch aussteht, erneut aufzunehmen; dabei erschien es geboten, sich auf eine Darstellung der Reform zu beschränken, die vor allem die Lücken in unserer bisherigen Kenntnis derselben ausfüllen soll, da nur im Verfolg der Entwicklung der rechte Massstab für die Bewertung des Ganzen gefunden werden kann. Auf eine einleitende Darstellung der Justizverhältnisse vor Beginn der Reform wurde verzichtet, da eine solche schon O. Hintze im VI, 1 Bd. der A.B. gegeben hat, die nur gelegentlich zu erweitern sein wird in Bezug auf die Zustände in den einzelnen Provinzen, wie sie durch die Revision aufgedeckt worden sind; anderseits gebot der Zweck der folgenden Abhandlung eine zeitliche Beschränkung, und da erschien der Moment der Auflösung der Berliner Obergerichte und der der Bildung des „General-Justiz-Collegiums", dem bald darauf das Ausscheiden v. Arnims folgte, als der für einen Abschluss geeigneste. Bildet so diese Untersuchung den I. Teil einer Geschichte der Coccejischen Justizreform, so besteht die Hoffnung, in absehbarer Zeit auch den II. Teil folgen lassen zu können.

Der Dresdener Friede war geschlossen. Mit derselben Tatkraft und Energie, die Friedrich II. auf den Schlachtfeldern des zweiten schlesischen Krieges gezeigt hatte, wandte er sich jetzt dem Gebiete der inneren Verwaltung zu, das ihm besonders am Herzen lag, der Justiz. Die Klagen über den Gang ihrer Prozesse, mit denen sich einige Offiziere und andere Personen unmittelbar an ihn wandten [1]), erinnerten ihn an die Reformbedürftigkeit der Rechtsprechung in seinen Landen. Als Sieger über den äusseren Feind kehrte er vom Schlachtfelde heim und nahm sogleich den Kampf mit dem inneren Feinde, der sein Volk brandschatzte, dem Schlendrian der teuren Prozessführung, auf. Am 12. Januar 1746 eröffnete er durch eine Cabinetsordre seinem chef de justice, Samuel von Cocceji[2]), dass er nicht gesonnen sei, zu den „dauernd und überall" erhobenen Klagen über die ganz verdorbene Justizpflege, die nicht ohne Ursache über die „leider eingerissenen oft himmelschreienden Missbräuche" [3]) geführt würden, still zu schweigen, sondern

---

[1]) Büsching Bd. 5 S. 236.

[2]) Ich habe verzichtet, hier eine dürftige Lebensgeschichte zu geben, die der Bedeutung des Mannes nicht gerecht werden könnte; eine ausführliche muss das, was er geleistet hat, in ihren Mittelpunkt stellen, und das soll erst durch diese Untersuchung völlig erschlossen werden. Eine der besten Charakteristiken Coccejis hat O. Hintze im VI,1 Bd. der Acta Borussica gegeben (S. 106 ff.), wo auch die übrige reiche Literatur über C. verzeichnet ist Auch über Coccejis heftigen Gegner, Georg Dietloff v. Arnim, den Präsidenten des Oberappellationsgerichts, gibt Hintze den besten Aufschluss.

[3]) Kamptz, Jahrb. Bd. 59, S. 72. Mylius C.C. M Cont. III 1746 No 2.

dass er „sich selbst davor melieren werde“. An Stelle der „alten Leier der wohl hergebrachten Observanz und andrer tolerierter Mittel der Ungerechtigkeit“ sollte „Alles bloss nach Vernunft, Recht und Billigkeit, auch wie es das Beste des Landes und derer Untertanen erfordert, eingerichtet werden“; sein Ziel ist „eine kurze solide Justiz, sonder grosses Sportulieren und Kosten, auch mit Aufhebung derer gewöhnlichen Dilationen und oft unnötigen Instanzien“.

Cocceji teilte die Cabinetsordre am 14. Januar allen Justizcollegien mit einem entsprechenden Circularrescript mit und machte dem Könige davon Mitteilung. Diese Gelegenheit benutzte er, um darauf hinzuweisen, dass ein Erfolg nur dann zu erwarten sei, wenn die Collegien mit nur wenigen, aber gelehrten, erfahrenen und ehrlichen Präsidenten und Räten besetzt würden, die die Advocaten übersehen könnten, und wenn erstere gleichzeitig auskömmlich besoldet würden. In dem Falle erbiete er sich, einen Plan zu verfertigen, wie alle Prozesse binnen Jahresfrist erledigt werden könnten; er wolle den Plan praktisch am Kammergericht erproben, während der König ja gleichzeitig durch v. Arnim bei einem anderen Justizcollegium den gleichen Versuch nach dessen Methode machen lassen und nach Ablauf eines Jahres den Plan, der sich am besten bewährt habe, wählen könne[1]). Wenn Cocceji durch die Beteuerung am Schluss seines Berichts, „dass er es für seine grösste Glückseligkeit achten“ würde, wenn er dem Könige seinen „desinteressierten Eifer vor Dero Dienst und der Wohlfahrt Dero Unterthanen durch Etablierung einer generalen und soliden Justizverfassung zeigen könnte“, Friedrichs Vertrauen zu seinen Reformplänen zu gewinnen sucht, so geht auch aus dem Hinweis auf einen event. Versuch mit Arnim sein Streben hervor, diesen seinen Hauptgegner, der ihm bisher so unbequem und hemmend im Wege gestanden, aus dem Sattel zu heben.

---

[1]) A.B. VII No. 4. A.B. = Acta Borussica.

Unterm 1. Febr.[1]) und nochmals unterm 6. Mai[2]) forderte der König Cocceji auf, den erwähnten Plan aufzusetzen und zur Einsicht einzureichen. Zwei Tage später sandte Cocceji seinen „unvorgreiflichen Plan wegen Verbesserung der Justiz“ nebst einer „Erläuterung“ ein und wies in dem Begleitbericht abermals auf die beiden Hauptpunkte hin, auf die es ihm schon in seinem Schreiben vom 26. Jan. besonders ankam, ohne aber auf Arnim zurückzukommen, da auch Friedrich seinen diesbezüglichen Vorschlag völlig unberücksichtigt gelassen hatte. Um seines Herren volles Vertrauen zu gewinnen, glaubt er, die Lauterkeit seiner Absichten nicht genug betonen zu können: „Ew. Kgl. Maj. werden allergnädigst selbst ermessen, dass weder Interesse noch Absichten mich bewegen, diese mühsame Arbeit bei einem Collegio, wolches in der grössten Confusion stehet, zu übernehmen, sondern dass ich keine andre Absicht habe, als E. K. M. allergerechteste Intention, welche noch kein Potentat zum Stand bringen können, zu befördern und E. K. M. Unterthanen von der schweren und kostbaren Last der Processe zu befreien“[3]).

Der „Plan“[4]), der 13 Punkte umfasst, die durch die beigegebene Erläuterung näher ausgeführt werden[5]), bildet das Programm der Coccejischen Justizreform. Nicht weniger wie 12 Punkte handeln von den Missständen innerhalb der Justiz, die zu beseitigen, seine vornehmste Aufgabe werden sollte. Der letzte, 13. Punkt, fordert die Codification des materiellen und Prozessrechts. Wenn auch Cocceji selbst in ihr die Hauptsache zu erkennen glaubte, und auch Stölzel ihm darin folgt[6]), so soll die folgende Darstellung zeigen, dass Coccejis Justizreform, worauf auch Hintze[7]) hinweist,

[1]) Kamptz, a. a. O.
[2]) A.B. VII No 4 S. 5.
[3]) A.B. VII No. 4 S 5.
[4]) A.B. VII No. 4 S. 5.
[5]) Kamptz a. a. O. S. 79–83.
[6]) Stölzel: Brdbg. Pr. Rechtsverwaltg. u. Rechtsverfg. II S. 170.
[7]) A.B. VI,1 Vorrede S. 10.

in ihrem wesentlichsten Kern eine Behördenorganisation war, dass ihre grosse Bedeutung in administrativer Hinsicht liegt, während sie vom juristisch-technischen Standpunkt vielfach von zweifelhaftem Wert war.

Von den 13 Punkten des „Planes“ stellen 1 und 2 die alte Forderung vom 26. Jan. und des Begleitberichtes auf, dass die Collegien mit nur wenigen, aber praktisch und theoretisch erfahrenen Räten besetzt würden, die nur einem Collegium angehören, keine Commissionen übernehmen und keine Sporteln beziehen, dafür aber ausreichend besoldet werden sollten. Bisher, bemerkt die Erläuterung, seien die Prozesse in die Länge gezogen worden, da sich von den vielen Räten einer auf den andern verlassen habe, die Präsidenten seien zum Teil unfähig, zu Regierungs- und Geheimen Räten seien meist junge Leute, die kaum die Universität verlassen, gemacht worden. Ohne weiteres könne man wohl die Räte nicht entlassen, da sie durch die Zahlung an die Rekrutenkasse sich ein gewisses Recht auf ihr Amt erworben hätten, man könne aber die untüchtigen auf die Weise auf den Aussterbeetat setzen, dass man aus ihnen einen zweiten Senat für Injurien- und Bagatellsachen bilde. Vor allem dürften die Räte ihrem eigentlichen Wirkungskreise nicht dadurch entzogen werden, dass sie mehreren Collegien angehörten oder Commissionen übernähmen. Sollte die Prozessverschleppung verhindert werden, dann müssten aber auch die Sporteln wegfallen, wogegen die Räte ausreichend besoldet werden müssten, um der Gefahr vorzubeugen, dass sie sich durch verbotene Nebenwege oder Rechtsbeugung ihren Unterhalt erwürben. Das retardierende Moment der Justiz, wird unter 3 u. 4 angeführt, sind die Advocaten[1]).

[1]) vgl. H. Neufeld: Die Friedericianische Justizreform bis zum Jahre 1780. Götting. Diss. 1910. Der Bezeichnung der Coccejischen Reform, um die es sich auch bei N. hauptsächlich handelt, der aber nicht ihre Geschichte geben, sondern nur ihre Tendenzen darlegen will, als Friedericianischen, kann ich mich durchaus nicht anschliessen; sonderbar ist es, dsss der Verfasser von der Beseitigung der Prokuratoren und der Hebung des Advocatenstandes, der

Fortan dürfen nur noch Advocaten zugelassen werden, die gute Rechtskenntnisse besitzen, einige Jahre bei den Untergerichten praktiziert und das Examen rigorosum bestanden haben und zwar dürfen sie nur bei einem Collegium praktizieren. Vor allem aber dürfen sie vor Beendigung des Prozesses bei Strafe der Cassation keine Gebühren fordern. Auf die Advocaten, deren Qualification bisher eine ungenügende sei, komme alles an, da sie die Hauptursache des Prozessschlendrians seien, weil sie einmal durch das Praktizieren bei mehreren Collegien mit Arbeit zu überhäuft würden, anderseits an der Verschleppung der Prozesse aber das grösste Interesse besässen; denn sie verdienten desto mehr Geld, je länger der Rechtsgang werde. Nur wenn sie erst bei Erledigung der Rechtssache ihre Gebühren einziehen dürften, würden sie gezwungen sein, den Prozess auf alle Weise zu beschleunigen, um rascher zu ihrem Gelde zu kommen.

Weit schlimmer aber als die Advocaten kommen die Procuratoren weg (5), denen bei Leibesstrafe jede Einmischung in den Prozess verboten wird. Denn sie seien „eine wahre Pest der Justiz und mehrenteils gewesene Laquaien, welche gleichwohl den ganzen Prozess dirigieren.“ Sie übergäben die Sache dem Advocaten, der sich mit ihnen in den Verdienst teile, und verdoppelten dadurch für die Parteien die Kosten. Darauf folgen unter Punkt 6—12 die Hauptgrundsätze für die Prozessleitung. Die Fristen müssen abgekürzt werden, an dem „höchstnötigen und nützlichen“ Verbot der Aktenversendung ausser Landes festgehalten werden, auch dürfen Commissionen nicht mehr von Parteien erbeten und bezahlt werden, sondern müssen von den Collegien „ex officio“ bestellt und aus der Sportelkasse, in die die Parteien tarifmässige Gebühren zu zahlen haben, besoldet werden; denn

---

bei der Reform eine so wichtige Rolle spielt, nichts weiss. Auch aus dem Verzeichnis der benutzten Literatur geht hervor, dass ihm A. Weisslers: Umbildung der Anwaltschaft unter Fr. d. Gross. und dessen Geschichte der Anwaltschaft unbekannt geblieben ist.

bisher, klagt die Erläuterung, seien die von den Parteien bezahlten Commissionsrichter zu Advocaten heruntergesunken. Wie sehr in dieser Beziehung die Dinge im Argen lagen, geht aus der Forderung hervor, dass die „Commissarien bei den Parteien weder logieren, noch essen, noch von ihnen Präsente annehmen dürfen." Eine Reihe von Prozessen, so die zwischen Obrigkeit und Untertanen, zwischen Gutsherren und Pächtern und die Grenzprozesse, die auf dem „ordentlichen Weg Rechtens" endlos zu sein pflegen, können von vornherein vermieden werden, wenn gleich „anfangs durch eine Commission in loco eine Ocularinspection vorgenommen und das Possessorium vor allen Dingen festgesetzt werde", wogegen eine Appellation nicht zulässig sein sollte. Die Prozesse zwischen Vormündern und Puppillen, die nach beendigter Vormundschaft die Regel zu sein pflegen, lassen sich dadurch vermeiden, dass in jeder Provinz ein Puppillen-Collegium bestellt werde, da die Gerichte keine Zeit hätten, genügend auf die Vormundschaftssachen zu achten. Zahlungsunfähigen Schuldnern dürfen in Zukunft keine Moratorien erteilt werden, durch die „viele Familien ruiniert" würden; denn es sei besser, dass der Schuldner verderbe, als dass viele unschuldige Creditoren unter seinem Bankerott litten. Zur Kontrolle der Beobachtung dieses Reglements muss bei den Obercollegien ein „Fiscal" eingesetzt werden.

Nachdem so Cocceji zuvörderst die Beseitigung der krassesten Missstände der Justiz verlangt, stellt er am Schluss seines „Planes", im 13. Artikel, als den Angelpunkt einer Justizreform die Codification des materiellen Rechts und des Prozessganges hin. „Hauptsächlich muss das römische Recht abgeschafft und auf den preussischen Fuss ein teutsches Landrecht verfertige werden, welches sich bloss auf die natürliche Vernunft und die Landesverfassungen gründen muss, und welches ich in einem Jahr liefern will . . . ."[1]) Denn, führt die Erläuterung näher aus: „Die vornehmste Ursache der vielen und langwürigen Processe ist diese, dass kein

[1]) A B. VII No. 4 S. 8.

gewisses Recht in Ew. Kgl. Majestät Landen eingeführt ist. . . . . Dahero vor allen Dingen nötig ist, ein allgemeines Landrecht in teutscher Sprache zu entwerffen, welches blos nach Vernunft und hiesiger Landes-Verfassung einzurichten, alle anderen Gesetze und Edicta aufzuheben: Hiernechst die Collegia und Stände einer jeden Provintz mit ihren Monitis darüber zu hören und solcher gestalt ein gewisses und beständiges Recht zu verfertigen und darüber stricte zu halten. . . . .“[1]). Mit der Forderung, dass „hauptsächlich“ ein „Teutsches Landrecht“ abgefasst werden müsse, nimmt Cocceji seinen Lieblingsplan eines jus certum wieder auf, der ihn seit mehr als 40 Jahren beschäftigte, und den er schon einmal verwirklichen zu können gehofft hatte, als er am 1. März 1738 von Friedrich Wilhelm I. den Befehl erhielt, dass er „davor sorgen solle, dass ein beständiges und ewiges Landrecht verfertiget, das confuse und theils auf Unsere Lande nicht quadrirende Ius Romanum abgeschaffet und die unzählige Menge von Edicten gedachtem Landrecht einverleibt werde[2]).“ Hatte er seiner Zeit sich durch widrige Umstände und Intriguen von der grossen Aufgabe abgedrängt gesehen, so scheint doch jetzt in ihm wieder die Hoffnung wach geworden zu sein, unter Friedrich II. freie Bahn zur Lösung seines Reformgedankens zu erhalten.

Wenn Cocceji glaubte, den König durch seinen „Plan“ von der verhältnismässigen Leichtigkeit der Verbesserung der Justiz überzeugen zu können, so musste er bald aus des Königs Antwort erkennen, dass dieser unüberwindliche Hindernisse sah, wo Cocceji kaum welche vermutete[3]). Er sprach Cocceji wohl seinen Dank aus „für die genommene Mühe“, dass er alles „so klar und deutlich aufsetzen wollen“, und fand auch „Alles, so er zur Zeit in dem Plane gelesen, recht gut,“ aber „der Punkt wegen der Tractamenter werde noch seine Schwierigkeiten haben“, und mit feiner Ironie hält er seinem chef de justice die Frage entgegen, „wo er

[1]) Stölzel II S. 170.

[2]) Trendelenburg: Kleine Schriften I S. 176.

[3]) Kamptz 59 S. 79—84.

denn „lauter ehrliche Leute“ finden wolle; brächte er das Kunststück fertig, so wollte er ihm „die grösste Zulage recompensieren“.

Der aus des Königs Antwort hervorgehende Zweifel in die Durchführbarkeit des „Planes“, der doch im Grunde eine Absage bedeutete, muss Cocceji schwer getroffen haben. Denn um des Königs Zutrauen zu gewinnen, hatte er sich auch hinter dessen Cabinetssekretär Schumacher gesteckt, von dem er wohl eine Unterstützung seiner Absichten bei Friedrich erwartete. Er hatte bei Uebersendung des Planes an diesen einen Brief geschrieben[1], in dem er sich durch die Beteuerung seiner Uneigennützigkeit, durch seine Kenntnisse und seine 46 jährige Erfahrung zu empfehlen sucht, und nicht dem Lande allein, auch dem Könige glaubt er mit seinem Werke nützen zu können und so fährt er in seinem Briefe fort: „Sa Majesté a mérité à juste tître de porter le nom de Frédéric le Grand par ses glorieuses campagnes, que la postérité aura de la peine à croire véritables, mais Elle le méritera bien plus si jamais Elle réussit dans ces dessins de finir les procès dans un an“. Ja, Friedrich könne eigentlich nicht mehr von der Justizreform zurücktreten, denn „les intentions de Sa Majesté fovt déjà du bruit dans le monde; on me demande de plusieurs endroits le plan, et il y a des princes même, qui veulent suivre les traces de Sa Majesté, dont la lettre ci — jointe fera foi“[2].

Noch einmal hat Cocceji versuchen wollen, des Königs Vertrauen zu seinem „Plan“ zu gewinnen, denn es findet sich[3] ein von ihm als Erwiderung der Cabinetsordre vom 12. Mai abgefasster Bericht, der Friedrichs doppeltes Bedenken zu entkräften sucht; er „wolle die ehrlichen Leute schaffen und davor repondieren“, „wenn es dem König gefallen möchte, einen Fonds zu den Besoldungen auszumachen“, und zu diesem Zweck glaube er, einen Zuschuss von nicht mehr als 5000 Rchstlr. jährlich zu brauchen.

---

[1]) A.B. VII No. 4 S. 9.
[2]) A.B. VII No. 4 S. 9.
[3]) A.B. VII No. 4 S. 10.

Der Bericht scheint nicht zur Absendung gekommen zu sein. Cocceji hat ihn sicherlich mit einem Gefühl dumpfer Resignation beiseite gelegt und auch keine zu grossen Hoffnungen in die Vertröstung Schumachers gesetzt, der ihm am 10. Mai schrieb: „Sa Majesté . . . . après avoir lu la représentation de Votre Excellence déclara que rette pièce méritant un mur examen, Elle se réservait de le faire à loisir de son séjour de Pyrmont“ [1]).

Sah sich Cocceji so vorläufig in der Hoffnung, zur Durchführung der Justizreform berufen zu werden, getäuscht, so muss er doch die Cabinetsordre vom 20. Juni 1746, die die Versendung der Prozessakten sogar an einheimische Fakultäten verbot, mit Freuden gelesen haben, gab sie ihm doch die Gewissheit, dass die krassen Missstände der Justiz den König immer wieder auf die Notwendigkeit der Reform und damit auf ihn hinweisen würden.

Aus einem Bericht[2]), den die Berliner Kammer über eine Prozesssache um ein uckermärkisches Rittergut, in der sich die Urteile der Facultäten verschiedener Universitäten widersprachen, dem Könige erstattete, ersah er das Unsinnige und Verschleppende der Aktenversendung und eröffnete daher am 12. Juni 1746 [3]) dem gesamten Etats-Rats-Collegium dass „nunmehr auch die Versendung der Acten an einheimische Facultäten und Schöppenstühle“ verboten sei und dass „fortan nur durch die ordentlichen Gerichte, Justizcollegien und Consistorien in den geordneten und zugelassenen Instanzen Recht gesprochen werden soll“. Gleichzeitig wurden die Minister des Justiz- und geistlichen Departements angehalten, „über prompter und unparteiischer Justizadministration zu wachen und diejenigen, welche aus Ignoranz dawider handeln, zu kassieren, unredliche und pflichtvergessene Richter aber zu exemplarischer Bestrafung zu ziehen“, damit nicht „gottlose, interessierte und corrumpierte Richter . . .

[1]) A.B. VII No. 4 S. 10.
[2]) Stölzel, II S. 173.
[3]) A.B. VII No. 21.

ihre unerlaubten Ränke und Verkaufung der Justiz um so frecher und ungescheuter zu exercieren“ wagten.

Wie wenig Coccejis Stellung als „chef de justice“ damals noch präcisiert war, geht daraus hervor, dass der gesamte Etatsrat als Aufsichtsbehörde über alle Gerichte berufen und mit der Bekanntmachung der Ordre beauftragt wurde; so findet sich auch seine Unterschrift nicht unter denen der übrigen Etatsräte, die das darauf an die Gerichte ergangene Rescript unterzeichneten[1]).

Begründete Aussicht, von neuem zur Reform herangezogen zu werden, hatte Cocceji wieder von dem Moment, wo der König ihm am 27. August 1746[2]) eine anonyme Eingabe zustellte, die über die Missstände beim Stettiner Hofgericht Klage führte, und von ihm Bericht über den Erfolg der von ihm anzustellenden Untersuchung forderte.

Der Vermutung Stölzels[3]), der Anonymus, der den König bat, „durch einen habilen Mann eine gerechte Einsicht in das Stettiner Hofgericht tun zu lassen[4]), sei Cocceji selbst, kann man nicht beipflichten; denn auch in einer Cabinetsordre an den Regierungspräsidenten v. Beneckendorf[5]) spricht Friedrich von einer „von einem Anonymo angebrachten Denunciation“, wie überhaupt bei der leichten Zugänglichkeit Friedrichs[6]) und vor allem bei der Hartnäckigkeit, mit der er jede Beschwerde und Klage prüfte, solche anonyme Eingaben häufig vorgekommen sein müssen. Gerade daraus, dass der Verfasser vor allem darüber klagt, dass die Mitglieder des Stettiner Hofgerichts „interessiert“ und „lauter Hinterpommern, von denen jeder seinen Anhang habe“, seien, scheint hervorzugehen, dass es sich hier um einen Pommern handle, der vielleicht selbst den schädlichen Einfluss der Sippe an sich erfahren hat.

[1]) A B. VII No. 21.
[2]) A.B. VII No. 82.
[3]) Stölzel II S. 174.
[4]) A.B. VII No. 82.
[5]) A.B. VII No. 47.
[6]) Büsching, 5 S. 216.

Inwiefern Isaacsohn[1]) eine Bestätigung der Vermutung, dass der „Anonymos . . . in Coccejis nächster Umgebung zu suchen sei", darin finden will, dass der König dem chef de justice die Untersuchung der gemeldeten Mängel anbefiehlt, „ohne nach dem Concipienten der Denunciation zu fragen", ist nicht begreiflich. Denn das heisst doch annehmen, dass der König die Provenienz der Denunciation kannte und sie zur Prüfung dem Denuncianten oder doch wenigstens ihrem geistigen Vater übergab. Dass Friedrich in diesem Falle eine „gründliche Untersuchung anzustellen" befahl, darf wohl damit in Verbindung gebracht werden, dass schon früher, wie es in einer Cabinetsordre vom 14. Juni 1746 an die Minister vom Justiz-Departement[2]) heisst, „zu S. K. M. höchstem Missfallen in sichere Erfahrung gekommen sei, wie dass bei denen gesammten pommerschen Justizcollegiis, . . . das Justizwesen und die Processe auf eine höchst unverantwortliche Art respiciert werden, dergestalt, dass alles mit der grössten Weitläufigkeit tractieret und denen Prozessen kein Ende gemacht wird, bevor nicht ein oder anderer Theil der Processierenden oder auch wohl beide Theile durch die unerschwingliche Processkosten gänzlich abgemattet und enervieret worden sei, dabei zugleich die gröblichste Parteilichkeiten, concussiones und corruptiones mit unterlaufen und begangen werden".

In der Immediateingabe vom 2. September 1746[3]) erklärt Cocceji die Klagen des Anonymus über die Unfähigkeit und Parteilichkeit der Mitglieder vom Stettiner Hofgericht für begründet und hält auch den Vorschlag, in Stettin einen „habilen und gewissenhaften Präsidenten und Assessoren von Kapacität, Treue und Redlichkeit" anzustellen, für gut. Ja, er selber will nach Stettin gehen, „nach seinem Plan die Justiz regulieren und die meisten Processe in einem Jahre zu Ende bringen," wenn der König ihm die Wahl

[1]) Isaacsohn: Gesch. d. Preuss. Beamtent. III S. 312.
[2]) A.B. VII No. 42.
[3]) A.B. VII No. 82 S. 139.

der neu einzusetzenden Richter überlasse. Was die finanzielle Frage, nämlich die in seinem Plane geforderte auskömmliche Besoldung betraf, so glaubte er diese Schwierigkeit, da die Königliche Kasse nicht belastet werden sollte, durch die Vereinigung der Regierung und des Hofgerichts beheben zu können. Die etatsmässigen Besoldungen und die Sporteln sollten in eine Kasse fliessen, aus der 8 Räte nebst dem Präsidenten und den Subalternen bezahlt werden sollten. Wie Cocceji s. Z. bei Uebersendung seines „Planes“ an den König sich gleichzeitig an dessen Cabinetssekretär gewandt hatte, weil er von ihm wohl eine Förderung seiner Bestrebungen erhoffte, so hat er auch hier sich die Unterstützung des Geh. Cab. Rats Eichel zu sichern gesucht. Ihm, den er von dem Stand der Dinge unterrichtete[1]), wiederholte er brieflich die Versicherung seiner Uneigennützigkeit und erwähnte scheinbar absichtslos in seinem Schreiben, er wolle seinen „lieben Jarriges“ sich „zum Gehilfen“ ausbitten. Der Zusammenhang wird sofort klar, wenn man bedenkt, dass Jariges[2]) mit Eichel eng befreundet war, hatte Eichel doch ihn und seinen ältesten Sohn zum Erben seines grossen Vermögens eingesetzt[3]). Wie gross der Anteil Eichels, der aus Büschings Worten: „Eichel pries dem König gelegentlich den Justizplan des Cocceji“[4]) hervorgeht, an der Berufung Coccejis zum Revisor der pommerschen Gerichte war, kann leider nicht mehr nachgewiesen werden.

Friedrich erklärte sich mit dem Vorschlage Coccejis einverstanden, verlangte aber zuvor die Namen des Präsisenden und der Räte zu wissen, die angestellt werden sollten, worauf ihm dieser erwiderte[5]), dass er die Bildung eines neuen Collegiums vorläufig nicht für nötig erachte. Zuerst müsste man die „Combination in loco“ bewerkstelligen,

[1]) A.B. VII S. 139 Anm. 2.
[2]) Cocceji schreibt immer Jarriges.
[3]) Büsching 5. S. 238.
[4]) ebenda.
[5]) A.B. VII No. 82, S. 139.

die eingeschlichenen Missstände beseitigen, die alten Prozesse binnen Jahresfrist erledigen, überhaupt „die ganze Justiz auf einen soliden Fuss setzen.“ Hierbei werde er Gelegenheit haben, sich über die einzelnen Räte der pommerschen Collegien ein Urteil zu bilden, ob sie noch ferner im Amte verbleiben sollten. Er bedürfe aber hierzu der Assistenz von 5 Räten[1]) aus den verschiedenen Provinzen, die sich unter seiner Leitung einarbeiten und dann ihre Heimatsprovinzen „auf eben denselben Fuss“ reformieren sollten. Daraufhin ist Cocceji zwecks mündlicher Erörterung zur Audienz beim König für den 15. September befohlen worden.

Ueber den Verlauf der Audienz ist nichts Näheres bekannt: Cocceji hat zwar das Resultat Arnim mitgeteilt, leider scheint aber das Schreiben nicht mehr vorhanden zu sein[2]). Man kann sich voll und ganz der Ansicht Stölzels anschliessen, dass dabei jeder einzelne Punkt des Coccejischen Planes erörtert worden ist, denn die später von ihm „nach dem Ihm mündlich eröffneten Plane“ des Königs abgefasste Instruction ist in der Hauptsache seinem „Plane“ conform. Wenn aber Stölzel meint, es sei „dabei nicht bloss jeder einzelne Punkt . . . des Planes, sondern auch noch das darin nicht berührte . . . Supplicationsunwesen zur Sprache gekommen“[3]), so muss darauf hingewiesen werden, dass eine Beschränkung des Commissionsunwesens, das ja die schädliche Folge der Supplicationen war, schon im 8. Punkte des Planes gefordert war. Allerdings sprach er dort, wo es sich für ihn vorzüglich darum handelte, des Königs Vertrauen zu gewinnen, nur von einer Beschränkung

---

[1]) A B. VII No. 82, S. 140; es waren dies 1) v. Jariges, Direktor d. franz. Obergerichts, 2) Regierungsrat Morgenstern aus Magdeburg, 3) v. Vogelsang, Direktor der Halberstädter Regierung, 4) Regierungsrat Culemann aus Minden, 5) Geh. Reg R Köhne aus Cleve. Isaacsohns Darstellung (II, S. 312/13) kann leicht zur irrigen Auffassung führen, dass Cocceji schon unterm 7. Sept. 6 Räte genannt habe; das geschah erst am 23. Sept., wo als sechster v. Fürst genannt wird.

[2]) A.B. VII, S. 140 Anm. 7.

[3]) Stölzel II S. 175.

der Commissionen und ging dem Wort Supplication vorsichtig aus dem Wege, um den König, der darin leicht eine Schmälerung seines landesherrlichen Einflusses auf die Rechtsprechung erblicken konnte, nicht gegen sich einzunehmen. In der Audienz scheint er es erst gewagt zu haben, den König auf das Schädliche der Supplicationen hinzuweisen, und seine Vorstellungen müssen beim Monarchen ein offenes Ohr gefunden haben.

Denn bald darauf erliess Friedrich eine Cabinetsordre wegen der Commissionen[1]), worin „für die Zukunft als ein beständiges principium regulativum festgesetzt wird, dass dergleichen Commissionen zur Abkürzung des Rechtsstreits gewährt werden sollen nur wenn es sich um Processe handelt, die entweder erst begonnen worden sind oder im Wege des gewöhnlichen Verfahrens zu langwierig zu werden drohen; dass sie dagegen nicht statthaft sein sollen bei Sachen, die entweder abgeurteilt sind oder zum Spruch stehen.“ Es ist nicht richtig, wenn Stölzel[2]) diese Ordre, die es „unterliess, den Satz auszudrücken, dass die in letzteren Sachen erwirkten Commissionen als erschlichen nicht zu Recht beständen, in diesem Punkte ein lex imperfecta“ nennt. Ebenso wenn er sagt, dass Cocceji das Fehlende erst in seinem Instructionsentwurfe nachholte, indem er darin die Bestimmung aufnahm, dass die Cabinetsordres, durch welche Commissionen bestellt würden, von den Collegiis „vor sub — et obrepirt zu halten seien, wenn die Parteien nicht über Verzögerung zu klagen hätten, oder wenn die Sache spruchreif oder gar durch Urtheil abgethan“. Denn auch die Cabinetsordre vom 14. September[3]) besagt klar und deutlich, dass ein Königliches Rescript, das auf eine Supplication hin in einer Prozessache eine Commission verordnet, nicht zu beachten sei, wenn bei Prüfung der Prozesslage die Bedingungen fehlen, die bei Erlass des Rescripts vom König als gegeben vorausgesetzt wurden.

[1]) A.B. VII, No. 87.
[2]) Stölzel II S. 176
[3]) Kamptz 59. S. 91.

Mit Recht wendet sich dagegen Stölzel gegen die Auffassung Trendelenburgs[1]), der diese Bestimmungen „merkwürdig“ findet; aus obigem Gesichtswinkel heraus betrachtet, sind sie durchaus logisch und verständlich. Ja, sie sind in einer anderen Beziehung von der grössten Bedeutung: sie sind ein bedeutsamer Markstein auf dem Wege der Herausbildung des unabhängigen Richterstandes, was nur dadurch ermöglicht wurde, dass die landesherrliche Gewalt sich langsam ihres Einflusses auf die Rechtsprechung entäusserte. Am 23. September[2]) reichte Cocceji dem König mit einem Begleitbericht die von ihm abgefasste Instruction „wonach in Pommern die Justiz eingerichtet und die Prozesse mehrenteils in einem Jahre geendiget werden sollen“ zur Vollziehung ein. In dem Begleitbericht bittet er um Bescheid, wann er sich nach Stettin begeben solle, und um Bestätigung der 6 in der Beilage genannten Räte, deren Assistenz er „zur Abtuung der alten Processe“ bedürfe. Hier findet sich an zweiter Stelle ausser den 5, schon im Bericht vom 7. Sept. genannten Räten, als sechster noch der Geh. Rat v. Fürst vom Tribunal zu Berlin.

Es mutet etwas sonderbar an, dass Cocceji des Königs Eifer für die Justizreform durch den schmeichelhaften Hinweis auf den Ruhm, den er dadurch vor allen Fürsten Europas erwerben würde, nicht erkalten zu lassen sucht. Lag der Gedanke der segensreichen Bedeutung der Reform für das eigene Land nicht näher, zumal bei einem Friedrich dem Grossen? Es klingt sehr nach Schmeichelei, wenn Cocceji seinen Bericht schliesst: „Wenn Ew. K. M. Dero gerechte Intentionen erreichen, so werden Dieselbe etwas zum Stande bringen, was alle Puissancen in Europa nicht haben effectuiren können, und welches desto glorieuser vor Ew. K. M. sein wird, weil Dieselbe den ganzen Plan selber formiret haben[3]).“ Diese letztere Angabe übersteigt wegen

[1]) Trendelenburg I S. 191.
[2]) A.B. VII No. 82 S. 140.
[3]) A.B. VII S. 141.

ihrer inhaltlichen Unrichtigkeit das Mass der schuldigen Höflichkeit, zumal sie auch am Kopf der Instruction wiederholt wird. Denn letztere ist doch nur der schriftliche Niederschlag der mit dem König gepflogenen Erörterung, die sich doch auf eine eingehende Besprechung der einzelnen Punkte des Coccejischen „Planes“ beschränkt haben muss, sodass die „Instruction“ nur eine Spezifikation des „Planes“ ist[1]). Um die Vollziehung der eingereichten Instruction durch den König zu sichern, wandte sich Cocceji gleichzeitig[2]) an Eichel und bat ihn, da es „darauf ankomme, ob der König den Entwurf approbiren werde“, seinen Einfluss in diesem Sinne auf Friedrich geltend zu machen; „das ganze Land“, heisst es wörtlich, „wird Ew. Wohlgeboren eine unendliche Obligation haben, wenn dieses heilsame Werk durch gütige Assistenz einmal zu Stande kommen wird.“ Sicherlich war Cocceji sehr viel daran gelegen, dass endlich der erste grosse Schritt auf der Bahn der Justizreform getan werde, von der er wohl hoffte, dass, wenn sie erst einmal im Gange sei, sie ihn mit Naturnotwendigkeit zum letzten, höchsten Ziele seines Lebens, zu der Stellung eines Gesetzgebers, führen würde.

Am 2. Oktober 1746[3]) sandte ihm der König die vollzogene Instruction zu, da er sie „in allen Stücken seiner Idee und Intention conform gefunden habe.“ Gleichzeitig erklärte er sich mit der Zuziehung der 6 Räte einverstanden, „in der Hoffnung, dass solche nicht gar zu lange von ihren ordentlichen Amtsgeschäften abgezogen“ würden[4]).

Die Instruction[5]), die, ohne dafür einen festen Zeitpunkt anzugeben[6]), den chef de justice auffordert, sich mit

[1]) cf. Stölzel II, S. 177.

[2]) A.B. VII, S. 141 Anm. 2.

[3]) A.B. VII, No. 82, S. 141.

[4]) A.B. VII, S. 141.

[5]) Es sind hiervon 2 Fassungen vorhanden, eine längere, die den ausführlichen Entwurf zur zweiten, kürzeren bildet, die von Friedrich vollzogen wurde; die letztere findet sich abgedruckt in A.B. VII S 141–47; ebenso bei Kamptz 59, wo auch die erste Fassung steht

[6]) Eine Unterlage für Isaacsohns Angabe, dass „der König Cocceji beauftragte, sobald seine Arbeiten es erlaubten, . . . sich nach

den 6 Räten „nach Pommern zu verfügen und bei denen Justizcollegiis in Stettin den Anfang der Reforme zu machen", umfasst im ganzen 32 Punkte. An der Spitze der Instruction begreift Punkt 1 gleichsam das ideale Ziel der neuen Reformbestrebungen mit der Forderung, dass „alle Processe in Einem Jahr, soviel möglich, in allen Instanzien zum Ende gebracht werden." Die übrigen 31 Punkte geben im Grunde genommen nur die Mittel und Wege an, wie dieses Ziel erreicht werden könne. Es sind dies im wesentlichen die alten Forderungen des „Planes": wenige aber tüchtige Räte (3)[1]), die nur bei einem Collegium beschäftigt (4) und ebensowenig wie die Subalternen, von denen nur die tüchtigsten im Amte bleiben sollen (5), Sporteln beziehen, sondern aus der Sportelkasse besoldet werden sollen (8); die Procuratoren sollen abgeschafft (7), die Zahl der Advocaten beschränkt werden (8), ihre vom Gericht festzusetzenden Gebühren stehen ihnen erst nach Beendigung des Prozesses zu (9), auch dürfen sie nicht jede aussichtslose Sache übernehmen (10). Punkt 16—18 regeln das Commissionswesen, 20—22 die Moratorien, 26 den Instanzenweg, die übrigen geben die Hauptgrundsätze für Prozessgang und Prozessführung an. Von besonderer Bedeutung sind 30 und 31, die den Auftrag für Cocceji enthalten, 1) auf dem „Fundament . . . dieser neuen und heilsamen Verfassung . . . mit Zuziehung der Landstände ein Project einer . . . vollständigen Prozessordnung zu entwerfen", und 2) „weil die grosse Verzögerung der Processe aus dem ungewissen und confusen lateinischen Recht herrühret, . . . ein teutsches Landrecht, welches bloss auf Vernunft und Landesverfassung sich gründet, zu verfertigen", und beide Entwürfe dem König zur Approbation vorzulegen. Wenn auch die „vollständige Processordnung" vorläufig wohl nur eine solche für Pommern sein sollte, wie sie Cocceji später im Codex Pomeranicus aufgestellt

Pommern zu begeben" (Isaacsohn 3, S. 313), die er selbst nicht angibt, ist weder in den A.B. noch bei Kamptz zu finden.

[1]) Die eingeklammerten Zahlen beziehen sich auf die Punkte der Instruction.

hat, so handelt es sich bei der Forderung der Schaffung „eines gewissen Rechts“, eines jus certum, doch jedenfalls um ein solches für den gesamten Staat. War doch jetzt dafür auch die Grundlage gegeben, wo der König seit dem 31. Mai 1746 für seine Reichslande ein kaiserliches Privilegium de non appellando illimitatum besass [1]).

Mit der vom König vollzogenen Instruction war Cocceji zu der Aufgabe berufen, die er heiss erstrebte, zu dem Werke, das den gewaltigen Schlussstein seiner Lebensarbeit bilden sollte. Schon am 4. Oktober [2]) erging an die pommerschen Justiz-Collegien, also an die Regierung, das Hofgericht und das Consistorium zu Stettin und das Hofgericht zu Cöslin, ein Königl., von Cocceji gegengezeichnetes Rescript, durch das ihnen mitgeteilt wurde, dass Cocceji sich „mit nächsten, nebst einigen anderen geheimden Räthen [3],“ in Pommern einfinden werde, um eine „Total-Reforme sowohl bei denen Collegiis selbst, als bei der Justizverfassung zu machen“, und dass er „ihnen anheim stellet, ob sie einige ihres Mittels zu dieser Einrichtung deputieren und den Bevollmächtigten Ministre mit ihrem Rath an die Hand gehen wollen.“ Gleichzeitig wurden den Collegien Anweisungen gegeben, nach denen sie die Reform noch vor der Ankunft der Commission vorbereiten sollten. Diese beziehen sich einmal auf die noch schwebenden Prozesse, die nach Möglichkeit „entweder durch Vergleich abzuthun oder wenigstens bis zum Hauptspruch zu instruiren“ seien; „von allen, über ein Jahr lang rechtshängigen Processen ist eine Liste . . . anzufertigen und Cocceji bei seiner Ankunft zu überreichen.“ Dann aber soll in Zukunft darauf geachtet werden, dass die „Procuratoren sich hinfort nicht mehr in die Justiz mischen“, und dass die Advocaten nicht mehr jede Sache ohne Prüfung der Rechtslage übernehmen, den Prozess weder durch Kniffe noch Lässigkeit in die Länge ziehen und ihre vom Gericht

[1]) A.B. VII No. 38.
[2]) A.B. VII No. 91.
[3]) Kamptz 59 S. 111.

festzusetzenden Gebühren erst bei Beendigung derselben beziehen. Auch dürfen Präsident, Räte und Subalterne in Zukunft keine Sporteln mehr beziehen, die in eine Kasse fliessen sollten; dafür sollen sie in Zukunft „mit zulänglichen Besoldungen versehen werden.“ War auch hier schon befohlen worden, dass alle Memorialien die „Unterschrift eines recipierten Advocaten“ tragen müssten, so wurde, um dem Supplicantenunwesen zu steuern, durch eine Cabinetsordre[1]) nochmals eingeschärft, dass „alle Supplicate“ die Namen des Verfassers tragen müssten, der für die Richtigkeit der Angaben doppelt und dreifach verantwortlich gemacht wird.

Obgleich Coccejis Ankunft in Pommern „mit nächsten“ angekündigt war, so sah er sich doch vorläufig in Berlin festgehalten. Am 3. Oktob. war der frühere Resident in Danzig, Geh. Rat v. Ferber, unter dem Verdacht des Landesverrats verhaftet worden[2]), und Cocceji nebst 4 anderen Commissarien wurde mit der Führung des Prozesses betraut[3]), der mit der Verurteilung von Ferbers zum Tode endigte. Ebenso verzögerte die Besetzung des durch Danckelmanns Tod[4]) vacanten Ministerpostens seinen Abgang nach Pommern, und als er auch diese Frage gelöst zu haben glaubte, war er Ende November[5]) bereit, seine Reise anzutreten. Aber noch einmal hielt ihn der König mit dem Auftrage zurück[6]), vorher noch eine ostfriesische Lehnsangelegenheit zu erledigen.

Als nach 4 Wochen auch diese Sache ins Reine gebracht war, teilte er Friedrich mit[7]), dass er am 3. Jan. sich nach Stettin begeben wolle, bitte aber um Pensionierung der beiden Stettiner Hofgerichtspräsidenten v. Grumbkow und v. Wedel, da er besorge, dass sie für den Posten nicht

---

[1]) A.B. VII S. 155.
[2]) A.B. VII S. 157 Anm. 1.
[3]) Stölzel II S. 179.
[4]) A.B. VII S. 104 Anm. 1.
[5]) A.B. VII No. 114.
[6]) A.B. VII No. 114.
[7]) ebenda

geeignet seien. Der Monarch war damit einverstanden und wies ihn an, sich in Stettin besonders die Entscheidung des fiscalischen Prozesses wegen des adligen Gutes Cantereck[1] angelegen sein zu lassen, dabei aber „dem dortigen Adel keine Chikanes zu machen noch machen zu lassen", sondern „wenn es auf Kleinigkeiten ankommt, eher nachzugeben, als durch ausgedachte Chicanes den adelichen Besitzer ermeldeten Gutes zu unterdrücken"; über die Verabschiedung der beiden Präsidenten könne er nicht eher schlüssig werden, bevor ihm nicht ein geeigneter Ersatz genannt werde.

Wie wohltätig „die Furcht vor einer Untersuchung[2]" in Pommern auf den bisher so schleppenden Prozessgang eingewirkt hat, geht aus dem Immediatbericht Coccejis[3] hervor, in dem er mitteilt, dass schon vor seiner Ankunft während der kurzen Zeit von 2 Monaten bereits über 400 Prozesse teils durch Vergleich, teils durch Endurteil erledigt seien. Da das Mittel „einen so guten Effect gehabt", schlägt er vor, „diesen so nützlichen Plan allen Justiz-Collegiis zu communiciren", der auch ihnen zur Richtschnur dienen und in den einzelnen Provinzen besondere Commissionen überflüssig machen solle; zu diesem Zweck unterbreite er zur Kgl. „Vollenziehung beyliegenden Aufsatz[4])". Wie Kamptz vermutet, handelt es sich hier um die von Cocceji schon unterm 31. Dezember 1746 entworfene „Constitution, wie die Processe in Pommern, nach Sr. Majestät in Preussen vorgeschriebenen Plan in einem Jahre in allen Instanzien zum Ende gebracht werden sollen"[5], die eine genauere Ausführung der Instruction vom 2. Okt. besonders in prozessualischer Hinsicht bildet. Wie sehr dieser Vorschlag den Intentionen des Königs entsprach, beweisst seine Randbemerkung: „ist sehr guht. Friedrich."

---

[1]) Ein Grenzprozess, der schon über 200 Jahre verschleppt wurde.
[2]) A.B. VII No. 131.
[3]) ebenda.
[4]) ebenda.
[5]) A.B. VII No. 126.

In der Folgezeit muss ein diesbezügliches Rescript an die Justizcollegien ergangen sein, denn im Verlaufe des Februar liefen die Antwortschreiben des Kammergerichts[1]), der Regierungen zu Cüstrin[2]) und zu Minden[3]), der Mindenschen Stände[4]), des Commissaire en chef zu Lingen[5]), der Regierungen zu Halberstadt[6]), zu Preussen[7]) und Cleve[8]), sowie des dortigen Hofgerichts[9]) ein.

Der Kernpunkt aller dieser Schreiben ist der gleiche; er besteht im wesentlichen in der Versicherung, wie sie das Kammergericht ausspricht, dass die Collegien „mit allem Eifer, Application und Treue beflissen sein werden, die bekannt gegebenen allerhöchsten Absichten zu erreichen, ohne erst durch eine Commission . . . dazu Anleitung bekommen zu müssen“[10]).

Ihnen allen muss die Aussicht, dass eines Tages auch bei ihnen das Schreckgespenst einer Revisionscommission auftauchen könnte, höchst unangenehm gewesen sein. Aus diesem Gesichtspunkte heraus ist es interessant zu beobachten, wie sie sich geradezu krampfhaft bemühen, die Schäden der Justiz nach Möglickeit zu verdecken. Meist seien die berührten Missbräuche[11]) schon durch die Verordnung von 1738 abgestellt“, oder aber die Zahl der gegenwärtigen Prozesse sei sehr gering[12]), auch würden sie schon jetzt meist binnen einem Jahr zu Ende geführt[13]). Als die Grundbedingung einer geordneten Justiz sahen aber auch sie die auskömmliche Besoldung der Justizbeamten an.

Alle diese Bemühungen, die allgemeine Lage als eine im Grunde leidliche hinzustellen, verfolgten nur den Zweck, eine gründliche Revision durch eine Spezialcommission abzuwenden, bei der so mancher fürchten musste, sein Amt verlieren zu können. Und kam es erst einmal zu einer solchen, dann war auch die Gefahr vorhanden, dass ihre Sonderrechte und Statuta einem allgemeinen Landrecht hätten weichen müssen. Es ist nicht zufällig, dass es besonders Preussen und Cleve sind, die sich so am meisten gegen die Aufgabe ihrer bisherigen Justizverfassung sträuben.

1—13) A.B. VII, No. 131.

Am 12. Jan. 1747 langte Cocceji in Stettin an[1]), und leitete die Justizreform damit ein, dass er den Oberpräsidenten der Regierung, v. Grumbkow, und Wedell, den Präsidenten des Hofgerichts[2]) sowie den des Consistoriums, Borck, aufforderte, die noch schwebenden Prozesse an die einzelnen Räte zu verteilen und spruchreif zu machen: die Commission werde dann jeden Sonnabend früh um 8 Uhr das Urteil fällen. Die noch unerledigten Concurssachen sollten von den Commissionsmitgliedern erledigt werden.

Am 16 Jan. übernahm Cocceji selbst das Präsidium bei der Regierung, dem Hofgericht und dem Consistorium und erliess eine Geschäftsordnung[3]), die ganz ausführliche Anweisungen enthielt, die eine auf das genaueste geregelte und daher beschleunigte Erledigung der Prozesse erstrebten. Gleichzeitig nahm er eine Vereinigung der Regierung und des Hofgerichts zu einem Collegium mit zwei Senaten vor, das den Namen „Regierung“ führte; den ersten Senat bildeten die bisherigen Regierungsräte, den zweiten die Hofgerichtsräte. Die Folge dieser Neuerung war, dass an demselben Tage v. Grumbkow um seine Entlassung einkam, die der König auch genehmigte[4]).

Damit war einer der Männer beseitigt, denen Cocceji die Hauptschuld an der „Unordnung gab, wie sie wohl niemals in der Welt vorgekommen sei“[5]). Gleichzeitig glaubte er versichern zu können, dass die noch ausstehenden 800 Prozesse binnen Jahresfrist zu Ende gebracht würden. Und da des Königs Billigkeit in Bezug auf die Beilegung des fiscalischen Prozesses wegen des Gutes Cantereck bei den pommerschen Ständen so „unaussprechliche Freude“[6]) her-

[1]) A.B. VII No. 133; hier traf ihn die Nachricht, dass der vor ihm angekommene Magdeburgische Deputierte, Reg.-Rat Morgenstern durch einen Unglücksfall ums Leben gekommen war.

[2]) A.B. VII No. 134.

[3]) A.B. VII S. 231.

[4]) A.B. VII No. 137.

[5]) A.B. VII No. 138.

[6]) A.B. VII No. 125.

vorgerufen habe, schlug er vor, eine allgemeine Verfügung zur Beschränkung der fiscalischen Prozesse zu erlassen, „da die Fiscäle hauptsächlich dadurch die Untertanen ruinieren, dass sie in denen geringsten Fehlern die Leute zur Inquisition ziehen, oder einen weithergeholten Anspruch an sie machen und nachhero ungeheure Liquidationes machen[1])". In diesem Sinne hat auch der König an das General-Directorium, den Etatsminister v. Arnim und an sämtliche Justizcollegien[2]) verfügt. Um das Verbot wirksamer zu machen, wird den Fiscälen, die eine „ungerechte Sache defendieren", und den Collegien, die ein Fiscal zur Fortführung eines solchen Prozesses drängen würden, gedroht, sie selbst zur Tragung der Kosten zu verurteilen. Und dass Friedrich diese seine Verordnung auch peinlich befolgt wissen wollte, um die Gerichte von langwierigen und zweifelhaften Prozessen zu entlasten, beweist sein Eingreifen in zwei solche fiscalische Prozesse, die er direct niederzuschlagen befahl[3]).

Es ist interessant zu beobachten, wie Friedrich sich, trotzdem er ja in dem „chef de justice" einen höchsten Aufsichtsbeamten besass, immer als die letzte Oberaufsichtsinstanz gefühlt hat; gar manchen heftigen Tadel und scharfen Verweis wegen Justizverschleppung hat er an lässige Richter erteilt[4]). Sicherlich ist dieser frische Eifer ein Hauch, der von dem belebenden Geiste der Coccejischen Reform ausging. Wie hoch Friedrich seinen „besonderen Fleiss und höchstrühmlichen Eifer in Verbesserung des Justizwesens" und seine Erfolge in Pommern einschätzte, zeigt die Ernennung Coccejis zum Grosskanzler in allen Königlichen Landen und die gleichzeitige Verleihung des Ordens vom Schwarzen Adler[5]).

Die von Podewils gezeichnete Bestallungsurkunde gibt aber nicht an, welche besondere Functionen mit dem neuen Titel verbunden sein sollten; sie spricht nur ganz allgemein

[1]) A.B. VII No. 125.
[2]) ebenda.
[3]) A.B. VII No. 144.
[4]) A.B. VII No. 147 u. 149.
[5]) A.B. VII S 256.

es aus, dass er fortfahren möge, „in solcher Qualität die Direction des Justizwesens getreulich zu führen“, alles anzuwenden, um die Prozesse zu verkürzen, damit „überall gute und schleunige Justiz administrieret werde“ [1]). Es ist daher in dem „Grosskanzler“ nur ein Ehrentitel, kein Amt zu sehen.

Wenn der Grosskanzler in seinem Dankschreiben bemerkte, er hoffe im Mai in Stettin fertig zu sein, so sollten ihn die Arbeiten vorläufig dort noch länger festhalten [2]). Der Hauptteil der Reformarbeiten war ja schon im Mai erledigt, nämlich die Beendigung der angelaufenen Prozesse. In Stettin waren ihrer 1600 und in Cöslin, wohin er in den Osterferien gereist war, durch die wunderbare Wirkung, die der Königl. Plan hatte, von 800 schon 720 abgetan [3]). Den Rest gedachte er Ende Mai durch seine persönliche Anwesenheit in Cöslin zu beseitigen. Dorthin sollte ihn nur Jariges, „dessen bekannte Redlichkeit und grosse Wissenschaft vom Justizwesen“ [4]) sich in Pommern allgemeines Vertrauen erworben hatte, begleiten. Die übrigen Räte, deren Assistenz er jetzt entraten konnte, sandte er zu ihren Collegien zurück.

v. Koenen trat auf Coccejis Vorschlag das Amt des verstorbenen Vicekanzlers Becker in Cleve an, um das sich ein gewisser v. Diest beworben hatte [5]), der aber nach des Grosskanzlers Urteil nicht die „behörige Capacité“ besass [6]). Gleichzeitig erhielt er, wie auch die übrigen, in ihre Provinzen zurückgeschickten Räte, denen Cocceji das Zeugnis des grössten Fleisses und Eifers ausstellte, Instructionen mit, deren Grundsatz die in der Vollmacht für Culemann zur

---

[1]) A.B. VII S. 257.

[2]) Wenn Sonnenschmidt in seiner Gesch. d. Kgl. Obertribunals (S. 49) Cocceji schon im Mai 1747 aus Stettin zurückkehren lässt, so beruht das auf einem Irrtum; tatsächlich ist er von Stettin erst nach Cöslin gegangen und erst am 16. August 1747 in Berlin wieder eingetroffen A.B. VII. No. 234.

[3]) A.B. VII S. 282 u. 290.

[4]) A.B. VII S. 291.

[5]) Vermutlich Geh. Reg. Rath H. v. Diest in Cleve.

[6]) A.B. VII S. 281.

Justizreform in Minden ausgesprochene Forderung enthält, „dass alle alte Processe in diesem Jahr abgethan und alle neuen Processe in allen dort gebräuchlichen Instanzen in einem Jahr geendigt werden“ [1]).

Hatte Cocceji gehofft, in Stettin auch noch die an das Tribunal gehenden Appellationen erledigen zu können [2]), so sah er doch bald ein, dass ihre Beendigung bei der jetzigen Tribunalsverfassung unmöglich sei [3]). Daher stellte er es dem König anheim, vom Tribunal selbst Vorschläge zu einer Beschleunigung des Prozessverfahrens einzufordern, so, dass das Verfahren auch mit Einschluss der Appellationsinstanz innerhalb eines Jahres zu Ende gebracht werden könne. Dass er hier nicht selbst sogleich mit Vorschlägen hervortrat, lag in dem Umstande begründet, dass sein grosser Gegner, Arnim, Präsident des Tribunals war, den er sicherlich nicht ohne weiteres vor den Kopf stossen wollte. Falls aber das Tribunal keine Vorschläge tun würde, dann wollte er auf königlichen Befehl die Reform des Tribunals vornehmen. Der König hat darauf durch Cabinetsordre unterm 26. Mai 1747 [4]) v. Arnim und den Mitgliedern des Tribunals eine 8 tägige Frist gegeben, während welcher sie ihre Vorschläge über Coccejis erwähnte Einrichtung machen sollten. Da die Antwort Arnims nicht erhalten ist, ist es verständlich, wenn Sonnenschmidt sagt, „was hierauf geschehen ist, erhellt so wenig aus den General-Akten als aus den bereits gedachten v. Coccejischen Akten [5])“. Für Stölzels Behauptung: „Arnim liess nicht bloss die ihm gestellte 8 tägige Frist verstreichen, er berichtete überhaupt nicht [6])“, ist kein Grund einzusehen. Tatsächlich hat Arnim am 31. Mai [7]) sogar recht viel „weitläuftig vorstellen wollen“, hat aber dadurch nur des Königs Zorn, der ihm Mangel an „Droiture, Einsicht und Candeur“

[1]) A.B. VII No. 185.
[2]) A.B. VII No. 180 S. 282.
[3]) A.B. VII No. 196 S. 303.
[4]) ebenda.
[5]) Sonnenschmidt a. a. O. S. 57.
[6]) Stölzel II S. 185.
[7]) A.B. VII No. 201 S. 318.

vorwarf, hervorgerufen. „Ich also schlechterdings“, so heisst es an Arnim[1]), „es bei Meiner gegebenen Ordre bewenden lasse und dawider weder einige weitere Vorstellungen annehmen noch einiges weitere Raisonieren gestatten will, widrigenfalls und daferne das Tribunal Meinem Willen hierunter nicht genügend nachleben werde, Ich mich gezwungen sehen werde, mit denenjenigen, so darunter renitieren, eine Aenderung vorzunehmen. Ihr habt Euch also darnach zu achten und alles gebührende deshalb zu besorgen.“ Das war ein schroffer Ton zu Gunsten Coccejis, der Arnim zeigen musste, dass es zu spät und unklug sei, die von seinem ihm verhassten, jetzt in des Königs Gunst so unerschütterlich dastehenden Gegner ausgehende, immer weiter umsichgreifende Justizreform aufhalten zu wollen.

Am 30. Juli war auch der „Augiasstall[2])“ in Cöslin gereinigt, von 730 alten Prozessen des vorigen Jahres waren noch 20 übrig, die schon zur Verhandlung standen.

Wie sehr die Kunde von diesen Erfolgen, die man bisher „für unmöglich gehalten und unter die gottseligen Wünsche gerechnet“, auch ausserhalb der Kgl. Lande berechtigtes Aufsehen erregte, zeigt ein in den Hamburger „Freye Urtheile und Nachrichten zum Aufnehmen der Wissenschaften und der Historie überhaupt“ veröffentlichter Brief aus Berlin[3]), der in der Würdigung der Erfolge der Justizreform ebenso schmeichelhaft für den König, der „den Plan selbst gemacht“, wie auch für den Grosskanzler ist, „der die Fehler einzusehen und zu verbessern wisse und eine unübertreffliche Liebe zur Gerechtigkeit habe“.

Noch aber konnte Cocceji Pommern nicht verlassen, bevor er nicht alles getan hatte, um auch in Zukunft die Anhäufung der Prozesse zu verhindern. Das konnte nur dadurch erreicht werden, dass unnötige, der Natur der Sache nach von vornherein zweifelhafte Prozesse, wie z. B. die fiscalischen, nach Möglichkeit unterdrückt wurden. In dieser

[1]) A.B. VII No. 201.
[2]) Koser I S. 328.
[3]) A.B. VII No. 204.

Hinsicht waren die Dinge schon geregelt durch die oben erwähnten Erlasse über die Behandlung der fiscalischen Prozesse. Anderseits musste, wenn die Gerichte von so manchem langwierigen, bisher endlos sich dahin schleppenden Rechtsstreit, der häufig nur einer nichtigen Rechthaberei entsprang, entlastet werden sollten, zuweilen der Prozesswut der Parteien ein Dämpfer aufgesetzt werden. So wandte sich Cocceji an den König mit dem Ersuchen, die Stadt Schwedt, deren Prozesse mit der Markgräflichen Kammer endlich beendigt waren[1]), ernstlich zu verwarnen, in Zukunft keinen Prozess mehr „ohne Grund und Ursache“ zu führen, und auch bei dem Markgrafen dahin vorstellig zu werden, dass, „wenn dergleichen Klagen weiter einlaufen würden, auf seine Kosten ein besonderes Justiz-Collegium in Schwedt etablieret würde“. Dann aber musste eine gründliche Sichtung des Justizpersonals, aus dem alle unfähigen und überflüssigen Elemente entfernt werden mussten, vorgenommen, und schliesslich die schwierigste aller Aufgaben, die gründliche Auseinandersetzung zwischen Kammern und Gerichtshöfen betreffs ihrer Competenzen in Angriff genommen werden. Es ist klar, dass die Justizpflege nur dann auch auf die Dauer eine geordnete und wirksame bleiben konnte, wenn die Personen, deren Hut sie anvertraut war, einmal die notwendigen Kenntnisse und Fähigkeiten hatten und anderseits, wenn in ihnen das Bewusstsein der Verantwortlichkeit und der Pflichtschuldigkeit geweckt wurde.

Gerade in dieser Hinsicht hat der Grosskanzler, indem er alle unfähigen und untätigen Elemente beseitigte, die ihr z. T. erkauftes Amt nur als Sinecure betrachteten, Grosses geleistet; er hat den Richterstand aus seiner niederen Sphäre zu der Höhe seiner heutigen innerlichen Freiheit und Selbstherrlichkeit heraufzuführen begonnen. Mit der grössten Gewissenhaftigkeit ging er in der Auswahl der für die Neubildung der Regierungen notwendigen Kräfte vor, seine schon von Berlin aus über die einzelnen Richter

[1]) A.B. VII No. 174 S. 274.

im geheimen eingezogenen Informationen[1]) lassen darauf schliessen, dass er es mit der Bewertung des Einzelnen sehr genau genommen hat. Dabei kam er auch, so weit wie möglich, den Wünschen der Stände entgegen, die ja begreiflicherweise vor allem mit Söhnen „ihrer Provinz die Richterstellen besetzt sehen wollten"; nicht etwa, als ob das ständische Interesse sich der Rechtssprechung bemächtigen wollte, um sie event. zu seinen Gunsten zu beeinflussen, sondern weil die Stände gemäss der uralten pommerschen Privilegien, Landtagsabschiede und Regimentsverfassungen[2]) eine gewisse Anwartschaft darauf hatten. Ihr Hinweis, „dass es der ganzen Nation nachteilig sein würde, wenn es jetztund heissen würde, dass keiner im Lande dazu tüchtig wäre", ist durchaus berechtigt. Und Cocceji konnte ihnen darin auch nach Möglichkeit entgegenkommen, ging doch des Königs Absicht durchaus nicht dahin, die Rechte der Stände zu kränken[3]). Es hat der Durchführung der Reform nur förderlich sein können, dass von vornherein zwischen Cocceji und den Ständen das beste Einvernehmen herrschte, und so hat er die Vorschläge der auf seinen Antrag ihm von den Ständen beigegebenen beiden Vertreter[4]) nach Möglichkeit berücksichtigt. Trotzdem er anfänglich grosse Bedenken hatte, auch die Präsidenten der Regierungen aus dem pommerschen Adel zu nehmen, weil er „keinen wisse, der die erforderliche langjährige praktische Uebung zur Aufrechterhaltung der ihm anvertrauten Ordnung besitze", so hat er schliesslich doch auch in dieser Frage den Ständen nachgegeben, wahrscheinlich in der Hoffnung, dass sich die Stände dann bereit finden würden, den zur Sicherung des Besoldungsetats notwendigen Beitrag zu leisten[5]). So hat auch der König die vom Grosskanzler sowohl an der Stettiner Regierung wie am Cösliner Hofgericht vorgenommene Neu-

[1]) A.B. VII No. 127.
[2]) A.B. VII No. 156 S. 254
[3]) ebenda.
[4]) ebenda, v. Kleist und Walsleben.
[5]) A.B. VII No. 156 S. 255.

bildung sowie die zugehörigen Besoldungsetats ohne weiteres bestätigt[1]). Darnach bildete die Stettiner Regierung, als deren Präsident Cocceji den bisherigen Cösliner Geh. Rat v. Wachholtz berief, 3 Senate, deren Präsidenten und Räte durchweg besoldet waren, das Cösliner Hofgericht gleichfalls 3 Senate, deren dritter erst neu als Consistorium gegründet war, nebst je einem Pupillencollegium. Auch hier in Cöslin war zum Präsidenten ein Pommer, der Decan des Caminer Domcapitels, v. Kleist, bestellt worden, auch hier waren alle Räte auf eine feste Besoldung gesetzt[2]). Mit der festen Besoldung war die Hauptursache der Prozessverschleppung, die aus der Nichtbesoldung notwendig resultierende Sportelsucht, beseitigt. Von grosser Bedeutung war es auch, dass keiner der Räte gleichzeitig an beiden Gerichten tätig war. Dass dabei eine Reihe von Räten wegen „geringer Capacité“ und „Mangel an Ehrlichkeit“[3]) oder „weil sie selten in das Collegium gekommen“[4]) entlassen wurden, kennzeichnet die veränderte Stellung der Regierungen und Hofgerichte der landesherrlichen Gewalt gegenüber; diese alten z. T. ursprünglich ständischen Gerichte werden zu Staatsbehörden, deren Mitglieder für ihre Dienste bezahlt werden und so den Charakter von Organen der landesherrlichen Gewalt annehmen. Die damit verbundenen Aemter stehen nicht ohne weiteres nur dem Adel zu, beinahe die Hälfte der neuen Mitglieder ist bürgerlicher Herkunft. Die Besoldungsfrage suchte Cocceji dadurch zu lösen, dass der Fehlbetrag, da die hierfür im Domänenetat ausgesetzte Summe nicht ausreichte, aus der Sportelnkasse genommen wurde. Daneben hoffte er, eventuelle Schwierigkeiten, die sich aus der Unzulänglichkeit der Sportelnkasse ergeben könnten, durch den sicher erwarteten Beitrag der Stände, dessentwegen er noch mit ihnen in Unterhandlungen stand[5]), beheben zu können[6]).

[1]) A.B. VII. No. 195 u. 213.
[2]) A.B. VII. S. 333. Anm. 5.
[3]) A B. VII No. 195.
[4]) A.B. VII No. 213 S. 331.
[5]) A.B. VII No. 156.
[6]) A.B. VII No. 213 S. 334.

Damit hatte er die breite Basis geschaffen, auf der sich die Entwicklung des freien, souverainen Richtertums vollzog.

Denn dadurch, dass man nur zu ihrem Beruf vorgebildete und tüchtige Personen zum Richterstande berief und diesen durch die Besoldung von dem entwürdigenden Sporteln-bezug, der den Richter erniedrigte und den Parteien gegenüber unfrei machte, löste und zu einem freien und unabhängigen Beruf erhob, waren die Gerichte aus der Stickluft ständischer Interessen emporgehoben zu durchaus landesherrlichen Institutionen, die dazu berufen waren, das Staatswohl, d. h. eine durchaus unparteiische und geordnete, rasche Rechtsprechung, die dem Interesse der Untertanen entsprach, zu wahren. Hierin liegt der Angelpunkt der Reformbestrebungen des Grosskanzlers: das gesamte Justizpersonal musste innerlich freier, nach jeder Richtung unabhängiger, seiner Verantwortlichkeit bewusster gemacht und in der allgemeinen Wertschätzung sowie der eigenen Selbstachtung gehoben werden; daher die Beschränkung der Zahl der Richter und ihre Auswahl aus den Befähigsten und Tüchtigsten, ihre geforderte Vorbildung, ihre feste Besoldung und Beschränkung auf fest abgegrenzte Tätigkeitsgebiete, die Ausschaltung der Procuratoren, die Beschränkung der Zahl der Advocaten und die von Cocceji beantragte Hebung ihrer gesellschaftlichen Stellung durch Erlass des das Ansehen des ganzen Standes schädigenden Tragens des so sehr verhassten Advocatenmantels[1]).

Von diesem Antrag Coccejis war nur ein kleiner Schritt, der logischerweise getan werden musste, zu der für die gedeihliche Entwicklung der Rechtspflege notwendigsten Reform. Zur Zeit Friedrich Wilhelm I. war es mit Fug und Recht geschehen, dass den Landesgerichten mit ihren ständischen Particularinteressen und ihrer centrifugalen Kraft durch die concurrierende Gerichtsbarkeit der Verwaltungsbehörden, der Kriegs- und Domänenkammern, Schranken

---

[1]) Ein zustimmender Bescheid des Königs ist nicht vorhanden, was allerdings, worauf schon Hintze (A.B. VII S. 302 Anm. 2) hinweist, Stölzel II, S. 185 direkt annimmt.

gesetzt wurden, damit die Landeshoheit des Fürsten den Ständen gegenüber nachdrücklich zur Geltung gebracht wurde. Aber schon Friedrichs Vater hatte in seinen letzten Jahren erkennen müssen, dass die gleichen Missstände, Parteilichkeit und Bestechlichkeit, die bei der Justizverwaltung seinen hellen Zorn erregten, auch bei den Kammern in erschreckendem Masse vorhanden seien. Hatte der Grosskanzler im Jahre 1738[1]) nur leise auf die allzu ausgedehnte Zuständigkeit derselben in Rechtssachen hinzuweisen gewagt, so galt es jetzt, alle die Schranken aus jener Zeit niederzureissen, die die erspriessliche Tätigkeit der Gerichte verhinderten. Jetzt wo Regierungen und Hofgerichte zu Institutionen der Landeshoheit umgewandelt waren, fehlte der Grund, der eine Beschränkung ihrer Jurisdiction gefordert hätte; jetzt musste eine scharfe Auseinandersetzung mit den Kammern erfolgen, deren Competenz aufs notwendigste reduziert werden musste.

Bei der Behandlung dieser Frage lagen Cocceji Denkschriften von Seiten der Kammern[2]) wie der Gerichtshöfe[3]) vor. Mögen in der umfangreichen letzteren Denkschrift viele der zahlreichen beweglichen Klagen über die Uebergriffe der Kammern kleinlicher Natur sein und einem gewissen Concurrenzneide entspringen oder mag auch noch ein geringer Rest ständischen Interesses hindurchschimmern[4]), so konnte sich der Grosskanzler anderseits der Erkenntnis nicht verschliessen, dass eine Reihe der Klagen durchaus berechtigt war; die gewichtigste war, dass in zahlreichen Prozessen die Kammer gleichzeitig Gerichtsinstanz und Partei war, und dass diejenigen Rechtsstreitigkeiten, die gemäss den Justizreglements von Kammer und Gericht gemeinsam ent-

[1]) cf. Loenig: Gerichts- u. Verwaltungsbehörden in Brdbg.-Prss. S. 240 ff. Verwaltungsarchiv 1894.

[2]) A.B. VII No. 154.

[3]) A.B. VII No. 200.

[4]) A.B. VII No. 200 S. 318: „die Gerichte haben für die Aufrechterhaltung der Gerechtsame derer Stände zu sorgen".

schieden wurden, nach dem bisherigen Justizverfahren nicht binnen einem Jahr beendigt werden konnten. Cocceji, der von vornherein auf Seiten der Gerichte stand, hat gerade diese Frage nicht so leicht lösen können, stand er doch den Verwaltungsbehörden nicht wie den Gerichten als oberster, bevollmächtigter Beamter gegenüber und war er doch daher auf ein Unterhandeln und Pactieren mit ihnen direct oder indirect durch ihre vorgesetzte Behörde, das General-Directorium, angewiesen. Er hat hier des Königs Vermittelung anrufen müssen, der die Kammern anwies[1]), sich mit ihm über die Regelung des Prozessverfahrens zu vereinbaren. Aber gerade durch die so allgemeine und unbestimmte Fassung der Ordre, die nicht geeignet war, seine schwierige Stellung den Kammern gegenüber zu erleichtern, ist es gekommen, dass es ihm nicht gelang, hier eine feste, endgültige Regelung herbeizuführen. Er hat Pommern verlassen, ohne dass dieser wichtigste Punkt klar und deutlich festgelegt war. Was er den Kammern androhte, im Falle einer Ablehnung seiner Vorschläge die Entscheidung dem Könige anheim zu stellen, hat er im April 1748 tun müssen[2]).

So näherte sich die Reform in Pommern, die in ihrem Ergebnis — 2500 Prozesse waren in Stettin und Cöslin erledigt worden[3]) — des Königs vollste Zufriedenheit fand, ihrem Abschluss. Nachdem im Laufe des August die neugebildeten Collegien eingeführt wurden und ihnen im königlichen Auftrage[4]) nochmals eingeschärft worden war, dass in Zukunft jede Verschleppung mit der Entlassung des Schuldigen geahndet werden würde, konnte Cocceji Pommern verlassen; er hat mit gutem Gewissen dem König versichern können, dass er selbst von der zukünftigen, pflichteifrigen Amtsführung der Collegien überzeugt sei, da sie durchweg aus „tüchtigen, accuraten, ehrlichen, braven, soliden und

[1]) A.B. VII No. 206.
[2]) A.B. VII No. 364.
[3]) A.B. VII No. 214 S. 337.
[4]) ebenda.

besoldeten“ [1]) Mitgliedern beständen. Er hat es aber trotzdem für nötig gehalten, vor seiner Abreise die Obergerichte durch ein Rescript [2]), dass ihre Tätigkeit durch eine monatlich nach Berlin einzusendende genaue Spezification der erledigten und noch ev. anhängigen Prozesse seiner Ueberwachung unterstellte, zu eifriger und gewissenhafter Pflichterfüllung anzuhalten. Damit hoffte er des Königs Absicht, „dass diese gute Ordnung in beständigem Gange erhalten werde und gedachte Collegia sich hiernächst nicht nach und nach wieder relachieren u. neglegieren mögen“ [3]), zu erreichen.

Als Gewähr für die künftige geregelte Erledigung der Prozesse hatte der Grosskanzler einen Entwurf einer festen Prozessordnung abgefasst, den er als „Project eines Codicis Fridericiani“ den Justizbehörden und Ständen mitteilte, um ihre Monita ev. bei der entgültigen Fassung berücksichtigen zu können.

Am 16. August 1747 [4]) langte Cocceji mit seinem Gehilfen, dem Director v. Jariges, wieder in Berlin an. Von hier aus hat er, wahrscheinlich in Folge der mündlichen Besprechung mit dem König [5]), die noch schwebende Appellationsfrage dahin geregelt, dass für die Stettiner Regierung das Cösliner Hofgericht und umgekehrt die Appellationsinstanz bilden sollte [6]).

Bei dieser mündlichen Besprechung hat er Friedrich eingehenden Bericht erstattet, der den König so sehr befriedigte, dass er ihn sofort mit der Revision des Tribunals und des Kammergerichts betraute [7]). Dieser ihm gewordene Auftrag von dem die beiden Gerichte durch eine nicht gerade schmeichelhafte Cabinetsordre [8]) in Kenntnis gesetzt

---

[1]) ebenda.
[2]) A.B. VII No. 228.
[3]) A.B. VII No. 214 S. 337.
[4]) A.B. VII No. 234.
[5]) A.B. VII S. 234/35.
[6]) A.B. VII No. 239.
[7]) A.B. VII No. 240.
[8]) ebenda.

wurden, muss ihm ein durchaus berechtigtes Gefühl stolzer Genugtuung verschafft haben; hatte er Pommern nur als Versuchsfeld, seine dortige Tätigkeit nur als Probeleistung betrachten müssen, so sah er sich jetzt, nachdem er seine Aufgabe so glänzend gelöst, in Wahrheit zum Reformator der preussischen Justizpflege berufen, um die Reform sogleich an den beiden höchsten Gerichten vorzunehmen, dessen eines Präsident, v. Arnim, gerade der erbittertste Gegner seiner Bestrebungen war.

Mit rastlosem Eifer ist der greise Grosskanzler an seine neue Aufgabe gegangen [1]). Freilich war es hier ein leichteres Werk, handelte es sich doch im Grunde nur um die Uebertragung der in Pommern gewonnenen Grundsätze auf die märkischen Verhältnisse. Bevor er noch selbst das Werk in Angriff nahm, hat er am Kammergericht [2]) die noch anhängigen Streitsachen zum Spruch instruieren und eine vorläufige Prozessordnung [3]) — an deren Stelle in Kürze die gedruckte Pommersche Prozessordnung treten sollte — in Anwendung kommen lassen. Auch hier hat er sich mit einer Commission von 6 Räten umgeben [4]), von denen v. Jariges und v. Fürst, seine beiden besonders erprobten Hilfsarbeiter, ein spezielleres Interesse verdienen. Und ebenso hat er die Unterstützung der Stände in Anspruch genommen, die zu Deputierten bei der Commission vier Vertreter aus ihrer Mitte stellten [5]).

Am 4. September hat er selbst das Präsidium am Kammergericht übernommen, um vorerst die alten Prozesse aufzuarbeiten. Es ist kennzeichnend für den schlaffen Geist

[1]) Für die Reform am Kammergericht vergl. Fr. Holtze: Gesch. d. Kammergerichts 1901 III, S. 210 ff, dessen Würdigung Coccejis durch eine leicht verständliche Voreingenommenheit sehr stark getrübt erscheint.

[2]) A.B. VII No. 247.

[3]) A.B. VII No. 246.

[4]) A.B. VII No. 244.

[5]) ebenda; Holtze nennt nur drei, es fehlt der Ober-Gerichtsrat Berendes aus Prenzlau.

gerade der obersten Justizbehörden, dass gegen das ausdrückliche Königliche Gebot, den Anordnungen der Commission aufs strickteste nachzukommen[1]), sogar der Präsident des Kammergerichts, v. Görne, den Bestrebungen des Grosskanzlers passive Resistenz entgegensetzte, die erst Friedrichs Zorn brechen musste[2]). Mit Recht sah Cocceji in dieser Lässigkeit und Lauheit der verantwortlichen Stellen den Grund der „gräulichen Konfusion", hier das träge schleichende Blut zu neuem pulsierendem Leben aufgepeitscht zu haben, ist eines seiner positiven Verdienste.

Es ist zu verstehen, wenn er, bei dem Fehlen jeder Unterstützung von Seiten der Gerichtsbehörde selbst, sich sogar der Hilfe der von ihm so sehr gehassten Procuratoren bediente[3]), um durch Erledigung der Masse der anstehenden Prozesse die Bahn für ein geordnetes Verfahren frei zu machen. Dass die Erledigung ein nicht ganz so summarisches „Nummerntöten" war, wie es Holtze nennt[4]), geht aus dem Bericht über das Verfahren des Kammergerichts hervor, den einer der Deputierten an die Stände gerichtet hat[5]).

Trotzdem sich hier Cocceji der Procuratoren bedient hat, hielt er doch, nachdem er sein Ziel erreichte, an seinem Grundsatz fest und verbot die fernere Zulassung derselben. Gegen sie und die auswärtigen Consulenten richten sich die heftigen Klagen seines Schreibens an die Stände[6]) und nicht, wie Holtze meint, gegen die Anwälte. Die Advocaten, so führt es sein Schreiben aus, seien, so lange Procuratoren und auswärtige Consulenten zwischen den Parteien und den Anwälten stünden, über die Sachlage schlecht oder gar nicht informiert, durchaus von diesen Mittelspersonen abhängig und daher unfähig, die Parteien ordentlich an Gerichtsstelle

[1]) A.B. VII No. 240.
[2]) A.B. VII No. 256.
[3]) A.B. VII No. 258.
[4]) Holtze a. a. O. S. 227.
[5]) A.B. VII No. 291.
[6]) A.B. VII No. 278.

zu vertreten; daraus resultiere die Verschleppung der Prozesse, da die Anwälte nie auf dem Laufenden, erst immer von jenen über diesen oder jenen Punkt Aufklärung erbitten müssten. Daher forderte er mit Recht die Beseitigung dieser retardierenden Factoren, wenn er die grundlegenste Forderung der Reform, die rasche Beendigung der Prozesse, erfüllt sehen wollte. Aus dieser Erkenntnis heraus ergingen zwei scharfe Erlasse [1]) an das Kammergericht, die sich gegen diese Zwischenträger richteten und dem Gericht aufgaben, ihnen recht scharf auf die Finger zu sehen, damit „an derartigen Blutigel ein Exempel statuirt werde." Wenn diese Erlasse gleichzeitig im Intelligenz-Blatt abgedruckt wurden, so hat Cocceji wohl keinesfalls, wie Holtze meint [2]), „die Achtung vor dem Kammergericht untergraben" und dadurch, „dass er vorhandene Schäden an die grosse Glocke hängte und sie zum Bierstuben-Gespräch machte, im Publikum gegen den altehrwürdigen Gerichtshof Stimmung machen wollen." Für Holtze „ist irgend ein andrer Zweck mit dieser Art der Veröffentlichung nicht ersichtlich", trotzdem doch wohl das Publikum das grösste Interesse an der Kenntnis von Verordnungen hatte, die den Verkehr mit den Anwälten von Grund aus neu regeln sollten. Und sollten denn nicht auch die Procuratoren und auswärtigen Consulenten gerade durch diese Veröffentlichung gemahnt werden, in Zukunft ihre Finger davon zu lassen? Sollte nicht gerade dadurch das Vertrauen zu den obersten Gerichten gestärkt worden sein, dass jeder sah, wie man mit den vorhandenen Schäden in der Justiz, die ja, wie die Klagen jener Zeit beweisen, direct offenkundig waren, aufräumte? Auch trifft nicht zu, was Holtze über die Stellung der kurmärkischen Stände zu der geplanten Reform sagt. Von einer „recht kalten Aufnahme der Klagen des Grosskanzlers über die Anwaltschaft" [3]) — hier muss nochmals darauf hingewiesen

---

[1]) A.B. VII No. 279 u. No. 289.
[2]) Holtze a. a. O. S. 231.
[3]) ebenda S. 230.

werden, dass die Klagen nicht gegen die Anwälte (Holtze), sondern in Wirklichkeit gegen Procuratoren und Consulenten gerichtet sind — durch die Stände kann nicht die Rede sein, wo sie ihm im Gegenteil ihren „Dank für die von den Ständen längst gewünschte Massregel“ [1]) zum Ausdruck brachten. Wenn sie gleichwohl sich für die Erhaltung einer Mittelsperson zwischen den Parteien und den Berliner Anwälten verwandten, so erklärt sich das aus der Notwendigkeit, irgend eine federgewandte Person zur Hand zu haben, die die Abfassung der Instruction für den mit der Leitung des Prozesses beauftragten Berliner Anwalt übernahm. Das war ein Wort zu Gunsten der auswärtigen Consulenten, das durchaus nicht dem System des Grosskanzlers widersprach; er forderte nur [2]), dass sich die Consulenten auf die Information der Advocaten beschränkten und diese so abfassten, dass der Anwalt, der dagegen die Klageschrift selbst abfassen musste, völlig instruiert, den Prozess ohne Aufschub zu vertreten und zu Ende zu führen imstande sei. Wenn auch schliesslich die Stände [3]) wünschten, dass „ehrliche und recipierte Procuratorers“ beibehalten werden sollten, so kann man nicht mit Holtze [4]) darin eine „versuchte Verteidigung“ sehen, was aus dem Ersuchen der Stände hervorgeht, dass diese „zur Führung der Correspondenzen u. Besorgung der Auslösungen in den Gerichtskanzleien weiterhin zugelassen werden mögen“ [5]). Das ist durchaus keine Verwendung für den Stand der Procuratoren als solchen, sondern nur für einzelne redliche Mitglieder desselben, denen gestattet werden sollte, von nun an Consulentengeschäfte zu verrichten.

Rastlos wurde indessen die Aufarbeitung der angelaufenen Prozesse betrieben; im Oktober 1747 waren 200 [6]), im

[1]) A.B. VII No 278 S. 402.
[2]) A.B. VII No. 278 S. 403.
[3]) edenda.
[4]) Holtze a. a. O. S. 230.
[5]) A.B. VII S. 403.
[6]) M. Lehmann: Preuss. n. d. kath. Kirche 3, S. 47.

Januar des folgenden Jahres von 996 Rechtsstreitigkeiten nur noch etwa 90 übrig[1]), im April war auch der Rest erledigt.

Um aber in Zukunft die Anhäufung der Prozesse zu verhindern, erliess Cocceji an die kurmärkischen Stände ein Circularrescript, gemäss dem sie von nun an nach der neuen Justizordnung, dem Project eines Codicis Fridericiani Marchici, verfahren sollten[2]); das geschah an dem gleichen Tage, an dem den Berliner Justizcollegien die Mitteilung von ihrer Aufhebung zuging, am 4. April 1748[3]). Bevor wir jedoch auf die Neuordnung der Berliner Gerichte eingehen, ist es notwendig, noch die von Cocceji gleichzeitig vorgenommene Revision des Obertribunals und der übrigen Regierungen zu betrachten.

Die Cabinetsordre vom 21. August 1747 hatte Cocceji auch zur Reform des Tribunals berufen[4]). Der Vicepräsident desselben, Graf v. Reuss, der damals an Arnims Stelle präsidierte, hat auf des Grosskanzlers Anweisung für das neue Verfahren beim Tribunal[5]), das vor allem die Appellation durch eine Reihe von Bestimmungen zu beschleunigen suchte, derart, dass alle alten Sachen bis zum 1. November[6]) abgetan sein sollten, diesem die Versicherung gegeben, dass das Collegium alles zu tun bereit sei, was in seinen Kräften stehe, um des Königs Absicht zu ermöglichen[7]). Es ist sicherlich zum grossen Teil der tatkräftigen Unterstützung durch den Vicepräsidenten, dessen Bereitwilligkeit, die Reformbestrebungen zu fördern, in rühmlichem Gegensatz zur sonstigen Obstructionstendenz der leitenden Stellen steht, zuzuschreiben, dass schon in den ersten 2 Monaten 150 der schwierigsten Streitfragen erledigt waren und der Gross-

[1]) A.B. VII No. 318.

[2]) A.B. VII No. 360.

[3]) A.B. VII No. 361.

[4]) A.B. VII No. 240. Für die Reform am Tribunal vergl. Sonnenschmidt: Gesch. d. Kgl. Obertribunals zu Berlin, Berlin 1879.

[5]) A.B. VII No. 247.

[6]) Sonnenschmidt gibt irrtümlich d. 1. Oktob. an.

[7]) A.B. VII S. 369.

kanzler die Hoffnung hegen durfte, mit den übrigen in kurzer Zeit fertig zu werden [1]). Diese Erfolge waren nur dadurch ermöglicht worden, dass v. Reuss das Präsidium für Arnim, der aus irgend welchem Grunde verhindert war, in jenen Monaten geführt hat; diese Vermutung drängt sich auf durch die in dieser Zeit an die Advocaten und Parteien vom Tribunal ergangenen Mitteilung des neuen Verfahrens am Oberappellationsgericht [2]), die sichtlich das Reformwerk zu fördern sucht und die unter dem Regime von Arnim nicht gut denkbar wäre, und findet ihre Bestätigung im Schreiben Coccejis an Arnim vom 6. Jan. 1748 [3]). Darin beklagt sich Cocceji über die auffällige Langsamkeit der Erledigung der Prozesse durch die Räte seit der Mitte des Novembers des vorigen Jahres und weist im Gegensatz zu der momentanen Lässigkeit und Stockung auf die grossen Erfolge der vorhergehenden Monate hin. Würde diese Tatsache allein noch nicht die Vermutung rechtfertigen, dass seit Mitte November Arnim wieder das Präsidium übernommen und durch das Beispiel seines eigenen passiven Widerstandes den kaum angefachten Eifer der Räte wieder erkalten liess, so wird diese Vermutung zur Gewissheit durch das direct ablehnende, dem Grosskanzler den Gehorsam aufsagende Antwortschreiben Arnims vom 9. Jan. 1748 [4]). Dass tatsächlich v. Reuss in den Monaten September und Oktober für den abwesenden Arnim, der erst im November „wiedergekommen", das Präsidium geführt, beweist der Immediatbericht Coccejis an den König vom 22. Jan. 1748 [5]), den Stölzel, dessen Darstellung in diesem Punkte sprunghaft und nicht folgerichtig ist, zwar gekannt, aber nicht richtig bewertet hat.

Die oben erwähnte ablehnende Antwort [6]) Arnims auf Coccejis Vorschlag, die Tribunalsräte durch vier seiner Com-

[1]) A.B. VII No. 280.
[2]) A.B. VII No. 260.
[3]) A.B. VII No. 309.
[4]) A.B. VII ebenda.
[5]) A.B. VII No. 320.
[6]) A.B. VII No 309.

missionsmitglieder unterstützen zu lassen, wirft einmal auf den Charakter beider Männer, wie auch auf die gewaltigen Schwierigkeiten der Reform und dadurch auf die Bedeutung ihrer Durchführung ein helles Licht.

Coccejis Schreiben an Arnim vom 6. Januar 1748 ist ruhig, sachlich, und soweit dies bei einem dienstlichen Schriftstück der Fall sein kann, höflich; was aber ein besonders günstiges Licht auf ihn wirft, das ist sein Anerbieten, den Räten durch seine Commissionsmitglieder helfen zu lassen. Er hätte es leicht gehabt, hier an der Hand der Tatsachen mit heftigem Tadel Arnim zu zeigen, wie schlecht es um das von ihm geleitete Tribunal stehe, oder mit Uebergehung desselben in direkter Klage vor dem König diesen Trumpf gegen ihn auszuspielen; nichts von alledem. Man kann hier auf keinen Fall mit Stölzel[1]) von einer Furcht des Grosskanzlers vor Arnim sprechen; dazu sass er viel zu fest in der Gunst seines Königs, oder besser gesagt, es hiesse einen Friedrich verkennen, wenn er hätte fürchten wollen, dass sein Herr ihn und damit das ganze Reformwerk aufgab. Der Grund liegt im Gegenteil in der grosszügigen Natur Coccejis, dessen Gegnerschaft zu Arnim nicht den geringsten Zug persönlicher Feindschaft und Gehässigkeit trägt, stand er doch viel zu hoch, als dass er sich herabgelassen hätte, seine überlegene Lage zu benutzen, um Arnim etwas am Zeuge zu flicken.

Ganz im Gegensatz dazu enthüllt sich die Persönlichkeit Arnims. Sein Antwortschreiben, das für ihn geradezu charakteristisch ist, trägt einen scharfen, persönlichen, bissigen Ton; die ganze Kleinlichkeit seiner Gesinnung, die mit scheelen, missgünstigen Augen auf seines gutgehassten Feindes Erfolge blickt und sie als solche anzuerkennen nicht den Mut findet, kommt hier zum Ausdruck. Sein Aerger ergeht sich in seiner Ohnmacht in müssigem Raisonieren und schlecht angebrachten Gemeinplätzen und richtet in seiner Unfähigkeit, der von ihm so sehr befeindeten Coccejischen

[1]) Stölzel a. a. O. S 191.

Reform etwas Besseres als platte, abgebrauchte Redensarten entgegenzusetzen, sich selbst.

Noch in anderer Hinsicht ist Arnims Widerstreben von hoher Bedeutung; für die Charakteristik der überaus schwierigen Reformtätigkeit, die das Verdienst der Durchführung derselben um desto mehr steigert. Es ist nicht die zu allen Zeiten vorhandene und menschlich so sehr begreifliche Oppositionstendenz des alten Systems und seiner Träger gegen das neue, was hier zu betonen ist. Es ist der Sondergeist der historisch auf besonderer Grundlage entstandenen Justizcollegien, der mit Argusaugen über jeden Eingriff in seine Rechte und Verfassung wacht und aus seiner ständischen Vergangenheit her als seiner Weisheit letzten Schluss mehr die Satzung seiner Constitution begreift. als den Willen des Königs, in dem er den ausschliesslichen Träger der Gerichtsgewalt zu erkennen noch nicht so völlig gewöhnt ist, was aus Arnims sich zur passiven Resistenz bescheidenden Erklärungen spricht.

An ein einheitliches, für den ganzen preussischen Staat nach denselben Normen genau geregeltes Justizverfahren, das eben nur in diesem Falle erspriesslich sein konnte, war aber nicht zu denken, so lange nicht dieser Sondergeist ertötet wurde, so lange nicht alle Justizbehörden sich nur als Räder eines und desselben feinen Mechanismus betrachteten, der einer einheitlichen, treibenden Kraft gehorchte.

Das war ein schwerer Kampf, den der Grosskanzler durchfechten musste, doppelt schwer, weil er nach zwei Seiten und nach jeder in anderer Weise geführt werden musste: auf der einen Seite die störrischen Justizcollegien, deren eigensinnigem Widerstreben die Zwangsjacke des Staatsinteresses angelegt werden musste, auf der anderen die Bundesgenossen der Collegien, die Stände, deren Empfinden er nach Möglichkeit schonen musste, denen er jeden Schlag gegen ihre Gerichte als Wohltat für sie hinstellen musste. Denn wenn er seine Reform auf eine solide Basis stellen wollte, die in der finanziellen Sicherung der Justizbeamten bestand, so war er auf ein Paktieren mit den Ständen angewiesen, deren Zuschuss er auf keinen Fall entraten konnte.

Darin, dass Cocceji sein Werk trotz aller dieser Schwierigkeiten durchgeführt hat, dass er den partikularistischen Geist der Landesgerichte gebrochen und sie in die straffe Organisation eines einheitlichen Staatssystems hineingepresst hat, ruht im letzten Grunde die Bedeutung seiner dornenvollen Lebensarbeit. Er hat dadurch in ganz erheblichem Maasse dazu beigetragen, die Gebiete der preussischen Krone innerlich zusammenzuschweissen.

Auch hier, wie s. Z. dem störrischen Kammergerichts-Präsidenten gegenüber, hat der Grosskanzler seines Königs Unterstützung anrufen müssen, da Arnim trotz höflichen Ersuchens freiwillig zur Mitarbeit nicht zu gewinnen war. In seiner Beschwerdeschrift[1]) fällt wohltuend sein sachlicher, von keiner Erregtheit getrübter Ton auf, der für die Vornehmheit seines Charakters spricht; freilich hat er wohl recht bittern Herzens, seine lautersten Absichten derart verkannt zu sehen, dass ihm Arnim sogar vorwarf, er „ruiniere die Untertanen", am Schluss die Bitte angefügt, ihn von der Revision des Tribunals zu entbinden.

Aber nie und nimmer hat er glauben können, dass Friedrich seinem Wunsche willfahren würde, dazu wäre er wohl jetzt, wo die Sache so weit gediehen war, wo er die glänzenden Erfolge der Reform in Pommern und am Kammergericht[2]) sah, weniger denn je bereit gewesen.

Das beweist sein Antwortschreiben[3]), das dem Grosskanzler eine wohltuende Befriedigung und stolze Genugtuung gegeben haben mag; denn das unerschütterliche Vertrauen seines Herrn machte ihn zum Meister aller seiner Widersacher, gab ihm als Bescheid auf seinen Vorschlag wegen der Neueinrichtung des Kammergerichts in personeller Hinsicht die Vollmacht, nach eigenem Gutdünken über das fernere

[1]) A.B. VII No. 320.
[2]) A.B. VII No. 318.
[3]) A.B. VII No. 321.

Verbleiben der Räte zu entscheiden, dabei „gerade durchzugehen“ und sich um niemandes „Opposition und Einwenden“ zu kehren, da er sich auf ihn „um so mehr verlasse, da er nicht Selbst in dergleichen Detail entrieren könne, sondern hierin durch seine Augen sehen müsse.“

Friedrichs Zorn über Arnim, der schon aus der Cabinetsordre an Cocceji spricht, entlud sich noch direct über den lässigen, widerspenstigen Tribunals-Präsidenten, dem sein „unanständig- und aus einer puren Privatjalousie herrührende Verfahren ernstlich verwiesen“ wurde mit der Drohung, wenn er sich nicht fügen würde, seine „Stelle bei dem Tribunal durch jemand anderes zu besetzen“ [1]).

Interessant dabei ist, dass einmal der König Arnim gegenüber die Justizreform als sein eigenstes Werk bezeichnet, was hier wohl nicht den Sinn haben kann, dass er ihn dadurch eher zum Gehorsam gewinnen wollte, sondern dass Friedrich die gesamte Reform tatsächlich als sein Werk und Cocceji nur als sein Werkzeug betrachtete; zweitens aber, dass er seinem stricten Befehl dass Harte und Schroffe wieder nimmt, indem er die Reform, von deren „Solidität er völlig überzeugt ist“, als ein von ihm „wohl überlegtes Werk“ hinstellt, ein Beweis, dass er sonst verdienten und erprobten Männern, deren Kraft er nicht gern verlieren wollte, auch goldene Brücken zu bauen verstand.

Der königliche Unwille hatte Arnim das Unkluge und Aussichtslose seines Widerstandes gegen die Reform gezeigt; er hat es nicht mehr gewagt, ihr hindernd in den Weg zu treten, wenn er sie allerdings auch nicht gerade gefördert haben mag.

Indessen gedieh Coccejis Werk immer mehr und zog ein Landgericht nach dem andern in den Kreis seiner reformierenden Tätigkeit.

Im November 1747 waren die Oberamtsregierungs-Präsidenten von Breslau und Glogau, v. Beneckendorff und v. Böhmer, nach Berlin beordert worden, um hier vom Gross-

[1]) A.B. VII No. 322.

kanzler über die Grundsätze der Reform instruiert zu werden[1]). Sie waren dazu ausersehen, in Schlesien, wo das Justizwesen an den gleichen Uebeln krankte wie in den übrigen Provinzen[2]), das grosse Werk der Justizverbesserung und einheitlichen Organisation, das die junge Provinz im Innern erobern helfen sollte, zu beginnen.

Und obgleich man hier bei der „differenten Landesverfassung“[3]) grössere Schwierigkeiten vermutete, ging das Werk leichter, als gefürchtet, von statten. Beneckendorff hat, ohne auf direkten Widerstand bei den Ständen zu stossen, auf Grund der ihm gewordenen Instruction[4]), die ganz genaue Angaben über die Bildung der beiden Senate, den Instanzenzug, das Constitutionieren und die Advocatenordnung enthielt, mit Leichtigkeit, zumal der reformfreundliche Chefpräsident der beiden schles. Kammern, v. Münchow, zu ihm im besten Einvernehmen stand und ihm in allen Stücken entgegenkam[5]), die Uebertragung der neuen Forderungen der Reform auf die schlesischen Verhältnisse vollzogen[6]). Zur Freude des Königs hat sich auch hier bald der Erfolg gezeigt; bei der Oberamtsregierung in Glogau, wo an Stelle des verstorbenen v. Böhmer der Cocceji v. Münchow empfohlene, bisherige Glog. Oberamtsrat und Generalfiscal v. Lucanus getreten war[7]), waren im April 1748 alle alten Prozesse bis auf 8 erledigt[8]), in Breslau in der gleichen Zeit 170 alte Streitsachen abgetan, ihrer 70—80 standen eben zum Spruch[9]).

---

[1]) A.B. VII No. 276.

[2]) A.B. VII No. 255.

[3]) A.B. VII No. 302, S. 424.

[4]) A.B. VII No. 302. Aus den Angaben der Instruction ergibt sich ein chronologischer Irrtum in A.B. VII No. 276. Hier heisst es, dass B. am 7. Jan. 1748 von seiner Berliner Reise zurück war; tatsächlich muss er schon im Dezember 1747 zurückgekehrt sein, da die Instruction vom 22. Dezember 1747 datiert ist und von den „in Berlin empfangenen Informationen“ spricht

[5]) A.B. VII No. 385.

[6]) A.B. VII No. 276.

[7]) A.B. VII No. 337.

[8]) A.B. VII No. 359.

[9]) A.B. VII No. 374.

Auch in den übrigen preussischen Provinzen war schon vorher mit der Reform durch die nach Beendigung der pommerschen Revision von Cocceji an ihre Gerichte zurückgesandten Commissionsmitglieder begonnen worden. Wie sehr auch sie von dem neuen Geiste, der von der Person des Grosskanzlers ausging, belebt waren, zeigen am deutlichsten die Berichte Vogelsangs[1]), der an der Halberstädter Regierung die Principien der neuen Rechtsverfassung durchführte. Es war ihm nur allzuleicht gelungen, da die schuldbewussten Gemüter durch die Kgl. Ankündigung der Revision in die nötige heilsame Furcht versetzt worden waren, ohne jeden Widerstand der neuen Ordnung Eingang und Achtung zu verschaffen. Nach Stettiner Muster wurden 2 Senate gebildet, deren zweitem die Consistorialsachen zugewiesen wurden, und ein Pupillen-Collegium. Während kurzer Zeit waren durch den anerkennenswerten Pflichteifer der Räte und Advocaten die alten Prozesse bis auf 22 erledigt[2]). Dass, wie am Tribunal und am Kammergericht gezeigt worden, gerade die leitenden Stellen die Hauptschuld an dem bisherigen Schlendrian trugen, beweist auch hier wieder die passive Resistenz des Halberstädter Präsidenten, von dem Vogelsang sarkastisch bemerkt, „er vermeinet aber auch mit seiner gnädigen Frau, dass dergleichen prompte und schwere Arbeit und Accuratesse vor keinen Präsidenten und Leute von Qualité wäre“[3]).

Der gleiche Grund trifft zum grossen Teil auch für die „äusserste Confusion“ des Gerichtswesen in Cleve zu[4]), wo der Vicekanzler v. Koenen die Reformarbeit zu leiten hatte. Hier wurde gleichfalls eine Interimsverfassung eingeführt[5]), Hofgericht und Regierung zu zwei Senaten kombiniert und die Aufarbeitung der alten Prozesse in tätigen Angriff genommen mit dem Erfolge, dass binnen einem halben Jahre

[1]) A B. VII No. 223 u. 245.
[2]) A.B. VII No. 245 S. 363.
[3]) A.B. VII No. 223 S. 345.
[4]) A.B. VII No. 285 u. 306.
[5]) A.B. VII No. 227.

(bis Mitte April 1848) nicht weniger als 1212 Rechtsstreitigkeiten „aus dem Wege geräumt“ wurden[1]). Was bisher „die gräuliche Menge der mehrenteils unvernünftigen Richter, welche so viel Tyrannen der Unterthanen“[2]) waren, nicht leisten konnte, das gelang auf einmal dem neuen, alles wie ein Wirbelwind mit sich fortreissenden Justizeifer. In welcher Verrottung sich die Cleverschen Gerichte befanden, illustriert die Tatsache, dass am Hofgericht bei der Revision der Registraturen plötzlich eine Reihe von Prozessakten zum Vorschein kamen, die bisher als verloren galten, wodurch die Parteien auf das empfindlichste geschädigt worden waren[3]).

Koser hat einmal auf die Pommerschen Verhältnisse das Wort vom „Augiasstall“ angewandt, ohne sich vielleicht so ganz der vollen Wahrheit dieser Characterisierung bewusst gewesen zu sein; die meisten der damaligen Gerichte befanden sich durchaus in diesem klassischen Zustande, und so musste der grosse Kehraus der Reform sich schliesslich auch auf die abgelegensten Winkel und Rumpelkammern erstrecken.

Die Neuregelung der Verhältnisse in der Neumark, besonders an der Cüstriner Regierung, hatte der Grosskanzler schon vor seiner Abreise nach Pommern von Berlin aus in Angriff genommen[4]). Hier waren es die Stände, die durch die Unterstellung der neumärkischen Regierung unter das Kammergericht[5]) ihre historischen Rechte gefährdet sahen und daher alles in Bewegung setzten, sie zu erhalten. Es ist der alte partikularistische Sondergeist, der auf seine Statuta, Recesse und Confirmationen pochend, sich eigenwillig der Eingliederung in den centralistischen Staatsorganismus zu entziehen sucht. Die Tatsache der Reformbedürftigkeit der Justiz haben sie nicht leugnen können, trotzdem aber an allen diesem Zwecke dienenden Verordnungen viel herumzumäkeln gehabt; es mögen wohl, wie Cocceji ver-

[1]) A.B. VII No. 306.
[2]) A.B. VI No. 285.
[3]) A.B. VII No. 306.
[4]) A.B. VII No. 249.
[5]) A.B. VII No. 246 Art. IV.

mutete[1]), eigennützige Privatinteressen gewesen sein, die hinter all diesen Einwendungen standen, denen sogar der Vorteil des Verbots der Aktenversendung nicht einleuchtete. Von seinen Forderungen aber konnte der Grosskanzler nicht abgehen, wenn er nicht durch Compromisse mit den einzelnen Gerichten die Einheitlichkeit der Justizverfassung und damit ihr letztes Ziel illusorisch machen wollte. Trotzdem er den Ständen, mit denen er jeden direkten Bruch vermeiden musste, da ihrer finanziellen Beihilfe nicht zu entraten war, vorläufig Concessionen in Bezug auf die Direction der Prozesse machte, haben sich diese an den König mit der Bitte gewandt, ihnen ihre Prärogativen bezüglich der Gerichtsverfassung zu belassen[2]). Dazu war aber Friedrich ebenso wie sein Grosskanzler nur in dem Maasse bereit, als diese „confirmierten Recesse“ [3]) den Grundsätzen der Reform nicht zuwieder waren. Die endgültige Regelung versprach sich Cocceji von seiner persönlichen Anwesenheit in Cüstrin[4]) und er mag es dankbar begrüsst haben, dass der dortige Kanzler v. Gröben ihn seiner Ergebenheit und treuesten Unterstützung versicherte und ihm wertvolle Information über die ständischen Deputierten gab[5]), denen zufolge auf des Grosskanzlers Vorstellungen beim Könige hin[6]) die Wahl des einen (ein Namensvetter v. Gröbens kassiert werden musste.

Auch in der Altmark, wo die Justiz sich gleichfalls „in der grössten Confusion“ befand[7]), zeigte sich beim Obergericht zu Stendal die gleiche Tendenz, sich einer Unterordnung unter das Kammergericht zu entziehen[8]). Der Verschleppung der Prozesse hatte man schon im Herbst des Jahres 1747 durch eine Reihe von Verordnungen, die im

---

[1]) A.B. VII No 249 S. 371.
[2]) A.B. VII No. 362.
[3]) A.B. VII No. 362.
[4]) A.B. VII No. 283.
[5]) A.B. VII No. 379.
[6]) A.B. VII No. 386.
[7]) A.B. VII No. 379.
[8]) A.B. VII No. 325.

Sinne der Pommerschen Constitution gehalten waren, zu steuern gesucht[1]).

Dem Begehren der Stände, ihr Obergericht als ein dem Kammergericht gleichgestelltes zu behalten und sich den Haupteinfluss auf die Besetzung der Ratsstellen zu wahren, ist Cocceji in diplomatischer Weise eine klare direkte Antwort schuldig geblieben, da sie sich unter obigen Bedindungen bereit erklärten, einen Zuschuss zum Etat zu leisten. Deshalb gab er ihnen zur Antwort, dass er „ohne Geld und ohne zureichende Besoldung nicht gern etwas entrepreniere", was wohl doch nur heissen kann, dass er zuvor ihre feste Zusage haben wollte, bevor er ihnen die einzig mögliche, die abschlägige Antwort gab. Diese Winkelzüge, wenn man sie so bezeichnen kann, erklären sich aus der grossen Schwierigkeit der Reform auf einem ihrer undankbarsten Gebiete, der Gewinnung der selbstsüchtig — eigenwilligen Stände für das grosse Werk, dessen Bedeutung über ihren durch ihre ständischen Interessen eingeengten Horizont ging. Auch hier hoffte er, durch seine persönliche Anwesenheit mehr als auf dem Wege schriftlicher Unterhandlungen zu erreichen.

Auf das äusserste unzufrieden war der Grosskanzler mit den Verhältnissen an der Magdeburger Regierung; der Madeburgische Deputierte v. Morgenstern, der bestimmt war, nach Beendigung der Pommerschen Revision die Reform in Magdeburg einzuleiten, war in Stettin einem tötlichen Unfall zum Opfer gefallen[2]) und der Präsident der Magdeburgischen Regierung, v. Plotho, durchaus nicht der Mann, sich aus der bisherigen Behäbigkeit zu energischem Handeln aufzuraffen. Cocceji hat von ihm keine grosse Meinung besessen und ihm gegenüber einen solch scharfen Ton angeschlagen, wie man ihn sonst von dem greisen Grosskanzler nicht gewöhnt ist; wahrscheinlich hat der schlechte, confuse Eindruck, den v. Plotho auf Vogelsang bei seiner Durchreise machte und den letzterer Jariges mitteilte[3]), Cocceji in diesem Sinne stark beeinflusst.

---

[1]) A.B. VII No. 253.

[2]) A.B. VII No 133

[3]) A.B. VII No. 323 S. 346.

Sicherlich hat hier der Grosskanzler dem Präsidenten Unrecht getan; freilich lässt der allzu grosse Schlendrian den harten Tadel begreiflich erscheinen, aber es ist nur lässige Unfähigkeit und nicht die Resistenz eines Arnim, Görne und eines Halberstädter Präsidenten, nur bereitwillige Entschuldigung, was aus v. Plothos Schreiben spricht [1]) und was Cocceji unbegründeter Weise derartig in Harnisch brachte, dass er die Beibehaltung des alten Prozessganges mit dem Eigennutz der Richter wegen der daraus erwachsenden finanziellen Vorteile in Verbindung zu bringen müssen glaubte. Cocceji hat sich hier durch seinen allzu grossen Eifer mehr Aerger bereitet, wie notwendig war; denn bei aller Unfähigkeit war doch v. Plotho bereit, alles zu tun, was man von ihm verlangte, die Bildung zweier Senate vorzunehmen, wodurch das Tribunal entlastet werden sollte, und das Constitutionieren wieder einzuführen [2]). Sodass auch hier die Hoffnung bestand, die Anwesenheit des Grosskanzlers werde alles in Ordnung zu bringen wissen [3]).

Vorläufig aber konnte er noch nicht daran denken, sich persönlich nach den Provinzen zu begeben, da an den Berliner Obergerichten die Reform noch nicht völlig zum Abschluss gebracht worden war. Es fehlte dem ganzen Werk noch der folgerichtige Schlussstein, die Bildung eines einheitlichen obersten Gerichtshofes für die Kgl. Lande, der die Unabhängigkeit der jungen Monarchie auf dem Gebiete der Justizverfassung vom Reiche zum Ausdruck brachte. Dass es auch dem Könige als Notwendigkeit, eine derartige Centralinstanz zu schaffen, erschien, geht zur Genüge aus dem Schriftwechsel mit Cocceji hervor, der ihm zu diesem Zweck ein Generalproject vorlegen sollte [4]), was auch am 21. März 1748 geschah [5]). Es bestand in der Hauptsache in dem Vorschlage, von den zahlreichen Berliner Justiz-

[1]) A.B. VII No. 257.
[2]) A.B. VII No. 257.
[3]) A.B. VII No. 283.
[4]) A.B. VII No. 348 S. 474 u. No. 321 S. 448.
[5]) A.B. VII No. 348.

collegien das Hof- und Criminalgericht, das Criminalcollegium, die Judencommission, das Kammergericht und das Ober-Tribunal zu einem Gericht mit 4 Senaten zu vereinigen[1]) und in personeller Hinsicht eine gründliche Aenderung und Reduction vorzunehmen, die gleichzeitig eine befriedigende Lösung der Besoldungsfrage ermöglichen sollte. Gerade dieser letzte Punkt, die Besoldungsfrage, verursachte vorläufig noch bedeutende Schwierigkeiten, und gerade er war es, von dem der schliessliche Erfolg der gesamten Reform abhing. Das hat der Grosskanzler immer wieder mit Nachdruck hervorgehoben und so lange betont, bis auch der König die Bedeutung dieses Punktes, von dem er bisher nicht viel wissen wollte, einsah und sich bereit erklärte, statt der 5000 Rthlr, die, seit Friedrich I. dem Besoldungsetat des Kammergerichts allmählich entzogen, jetzt von Cocceji zurückgefordert wurden, wenigstens 3000 Rthlr vorläufig zuzuschiessen[2]). Auch hier hat er des Königs Entschliessung dadurch zu beeinflussen gesucht, dass er darauf hinwies, dass sonst das Werk in Stocken geraten würde, und dabei durchblicken liess, dass der König dies im eigenen Interesse verhindern müsste, damit nicht sein Ruhm „eine Sache, welche man vor inpracticabel gehalten, mit Verwunderung der ganzen Welt zum Stande gebracht" zu haben, darunter leide. Diese Bemühungen, jede Stockung der Reform zu vermeiden, sie möglichst rasch zu Ende zu führen, verraten auch Coccejis letzte ehrgeizige Ziele. Es ist oben schon darauf hingewiesen worden, dass er selbst erkannt hatte, nur auf der mühseligen Bahn der Reform der Rechtsverwaltung zu der heiss ersehnten Stellung eines Gesetzgebers, eines Reformators des materiellen Rechts, gelangen zu können; jetzt fühlte er sich seinem Ziel nahe, musste aber fürchten, dass jede Verzögerung bei seinem Alter ein doppelter Zeitverlust sei, da, wie er Eichel schrieb[3]), seine

[1]) Nicht in Betracht kamen das Ravensberger Tribunal, der Geheime Justizrat und das franz. Obergericht, von denen die beiden ersten 1850 mit dem Kammergericht vereinigt wurden.

[2]) A.B. VII No. 328.

[3]) A.B. VII No. 328 S. 455.

Kräfte von Tag zu Tag abnähmen und er sich beeilen müsste.

Trotzdem der König das Generalprojekt „ganz wohl und solide“ [1]) fand, bedurfte es nach einer Audienz, in der noch „alles und jedes konzertiert und reguliert“ wurde. Cocceji und Eichel haben alles aufgeboten, um die vollständige Genehmigung des Projekts zu erreichen, die das bündige Versprechen des Zuschusses von 3000 Rthlr. und der Einwirkung auf die Stände wegen eines Beitrages, sowie den Erlass des Manteltragens für die Advocaten einschloss [2]). Gerade an der letzten Forderung war dem Grosskanzler sehr viel gelegen; es sollte dies sein Dank an die Anwälte sein, mit deren Hilfe so viel erreicht worden war. War so z. B. den pommerschen Collegien, die in ihrem Eifer den „übrigen Provinzen zum Exempel“ hingestellt wurden, die königliche Anerkennung ausgesprochen worden [3]), so wollte er auf diese Weise den Advocaten seine Zufriedenheit dartun, um sie, auf die doch bei der Beschleunigung der Prozesse alles ankam, in ihrem Eifer nicht erkalten zu lassen. Aber geradezu eigensinnig hat sich Friedrich gegen die letzte Forderung gesträubt, da er in dem Advocatenmantel nichts Ehrenrühriges, sondern gleich der Uniform eines Soldaten eine Auszeichnung erblickte [4]).

Wenn auch der Grosskanzler mit dieser Forderung zurückgewiesen war, so konnte er doch auf seinen Erfolg stolz sein, als er das unterm 28. März 1748 vom König „gänzlich approbierte“ Generalprojekt in Händen hielt, das ihn gleichzeitig zu seiner Durchführung berief, die er am 22. April vornehmen wollte.

So stand er, der Vielangefeindete und Gutgehasste, jetzt als Sieger über all seinen Gegnern, ihr Wohl und Wehe war in seine Hand gegeben. Dieser Erfolg hätte wohl einen

1) A.B. VII, No. 348 S. 478.

2) A.B. VII, No. 348; auch für die Folge, soweit nichts anderes angegeben.

3) A.B. VII, No. 324.

4) vergl. auch A. Weissler: Die Umbildung d. Anwaltschaft unter Friedrich d. Gross. Königshütte 1892.

minder starken Charakter berauscht, verleitet, an allen, die sich ihm eigenwillig und unbequem in den Weg gestellt, Rache zu üben.

Nichts dergleichen. Er ist bei der Beurteilung über das fernere Verbleiben des Einzelnen in seinem Amte nach bestem Wissen und Gewissen vorgegangen, allerdings zugleich mit eiserner Konsequenz dem Grundsatz treu geblieben: Fiat justitia, pereat mundus, den durchzuführen, er nicht nur ein Recht, sondern auch die Pflicht hatte.

Nachdem jetzt durch des Königs Zuschuss von 3000 Rthlr. und durch die noch mit den kurmärkischen Ständen schwebenden Unterhandlungen[1]) wegen eines jährlichen Beitrages von 5000 Rthlr. die wichtigste Frage, die Schaffung einer soliden finanziellen Basis, sich im günstigen Sinne zu lösen schien, konnte zur Auflösung der Berliner Obergerichte und zu der daran sich schliessenden Bildung eines einzigen, obersten Gerichtshofes geschritten werden. Dieser brachte die gesamte Justizorganisation erst zum folgerichtigen Abschluss, indem er die Kräfte des bisher zersplitterten Instanzenzuges in einen Brennpunkt zusammenfasste, gleichzeitig aber auch als oberstes Landesgericht für alle Gebiete der preussischen Krone einen mächtigen Faktor der Verschweissung aller dieser Gebiete zu einem organischen Ganzen darstellte. Dieser Moment bedeutete zugleich die Schwelle einer neuen Aera in innerpolitischer Beziehung: die Geburtsstunde des neuen, gelehrten, in jeder Hinsicht unabhängigen Richtertums, das über jeder Interessensphäre stehend, den Charakter des verantwortlichen Staatsbeamtentums annahm.

So ist im letzten Grunde Coccejis unvergängliches Verdienst das eines Organisators des preussischen Gerichtswesens und Schöpfers unseres modernen Richtertums; ein Verdienst, gross genug, um mit goldenen Lettern in den Annalen seines Volkes verzeichnet zu werden.

Es war schon oben gesagt worden, dass am 4. April 1748 den kurmärkischen Justizcollegien das Project eines Codicis Fridericiani Marchici, das den codex Pommeranicus

[1]) A.B. VII, No. 354.

zur Grundlage hatte, zuging[1]), und dass an dem gleichen Tage Tribunal, Kammergericht, Hof- und Kriminalgericht, Kriminalcollegium und Juden-Commission aufgelöst wurden[2]).

Wenige Tage darauf erhielt der Grosskanzler das Notificationspatent[3]) und die Einführungsordre für das neue Obertribunal[4]), denen zufolge er sich an die Errichtung des neuen Justizcollegiums machte, fur das anfänglich der Name „Grosses Friedrichscolleg“[5]) oder „General-Justiz-Collegium“[6]) auftaucht. Aber weder die eine noch die andere Bezeichnung hat sich auf die Dauer einbürgern können, und man sprach nach wie vor vom Kammergericht und vom Tribunal, da ja das neue Collegium in der Hauptsache wie auch in der Bildung der Senate nur in der z. T. rein äusserlichen Verbindung der zwar reformierten, aber in ihrem Wesen nicht veränderten beiden Gerichtshöfe bestand. Und auch der Grosskanzler hat in der Folgezeit die neue Bezeichnung nicht zu sehr betont, ja geradezu vermieden; das kann wohl nur daraus erklärt werden, dass er selbst gefühlt hat, dass, so lange der Geh. Justizrat, das Ravensberger Appellationsgericht und das französische Obergericht — das letztere ist im Patent vom 18. Mai nicht wie die beiden ersteren als von der Vereinigung ausgeschlossen genannt[7]) und auch im Plane[8]) unter den zu vereinigenden Collegien nicht aufgeführt — neben dem neuen Gerichtshofe selbständig fortbestanden, dieser nicht einen Titel führen konnte, der den

[1]) A.B. VII, No. 360.

[2]) A.B. VII, No. 361 vergl. auch Sonnenschmidt S. 67.

[3]) Patent, wodurch die neue Einrichtung der Justiz in der Chur- und übrigen Marcken, Festsetzung der Anzahl derer Räthe und Advokaten, Etablirung eines Pupillen-Collegii, wie auch die Verfassung in Ansehung der sogenannten Consulenten und wiederhohlte Abschaffung derer Procuratoren in Justiz-Sachen, bekannt gemacht wird, de dato Berlin, den 18ten Maji 1748. Mylius. C. C. M. C. IV No. XX.

[4]) A.B. VII No. 366, S. 499.

[5]) Stölzel, S. 197.

[6]) A.B. VII No. 369, S. 501.

[7]) Mylius, C. C. M. C. IV, No. XX.

[8]) A.B. VII, No. 348.

Charakter eines allumfassenden höchsten Gerichtes besass. Der Ansicht von Holtze ist nicht beizupflichten, der in der Titelfrage ein Scheitern Coccejis am Widerstreben der Stände erblickt[1]). Holtzes Darstellung kann nicht völlig nachgeprüft werden, da er seine Unterlagen nicht zitiert; das Aktenmaterial, soweit es hierfür durch die A.B. erschlossen wird, spricht durchaus gegen ihn. Er sagt, dass die Stände die 5000 Rthlr. nur unter der Bedingung beisteuerten, dass die Summe nur für das Kammergericht verwendet werde und dass man „auf diese Bedingungen" einging[2]); doch dem muss entgegengehalten werden, dass in den Verhandlungen mit den Ständen nirgends von einer derartigen Forderung oder Concession die Rede ist[3]), sondern dass die Beihilfe zur „Salarierung" der Justizreform gefordert wurde. Wenn sich auch an einer Stelle die Kgl. Versicherung findet, dass der „Salarien-Etat nie gemindert, noch demselben etwas entzogen oder an andere Collegia gebracht" werden soll[4]) und den Ständen die Erlaubnis gegeben wird, sich hiervon durch Einsicht in den Etat von Zeit zu Zeit zu überzeugen, so kann das nur in dem Sinne gemeint sein, dass die Gesamtsumme des Justizetats nicht wieder verringert werden sollte durch Entziehung einzelner Gehaltsposten und Uebertragung derselben auf Mitglieder anderer Verwaltungszweige, wie das nach Coccejis Bericht[5]) seit dem Regierungsantritt König Friedrich I. geschehen war. Auch ein innerer Grund scheint die Unwahrscheinlichkeit von Holtzes Ansicht zu erweisen. Nach den klaren Worten des Königs sollte der Zuschuss der Stände nur ein zeitweiliger, vorübergehender sein, bis die finanzielle Lage es erlaubte, ihrer Beihilfe zu entraten[6]); da also dieser Zuschuss kein dauernder war, ist nicht einzusehen, wie an ihn die Stände diese Bedingungen

[1]) Holtze III, S. 247.
[2]) ebenda.
[3]) A.B. VII, No. 354; VIII, No. 11.
[4]) A.B. VIII, No. 11, S. 15.
[5]) A.B. VII, No. 328.
[6]) A.B. VII, No. 11, S. 16.

hätten knüpfen können. Man muss an der Erklärung festhalten, dass der Name „Grosses Friedrichscolleg“ oder „General-Justiz-Collegium“ fallen gelassen wurde, weil man ihn in diesem Umfange als nicht berechtigt erkannte.

Am 20. und 21. Mai 1748[1]) wurde die Einführung der neuen Collegien vorgenommen, am ersten Tage die der drei ersten Senate und des Pupillen-Collegiums, am folgenden die des vierten, der im wesentlichen aus dem bisherigen Tribunal bestand. Der erste Senat, der das bisherige Hof- und Kriminalgericht, das Kriminalcollegium und die Judencommission umfasste, bestand aus sieben Räten und drei Referendaren[2]) unter dem Geh. Rat Ulrich als Director, der zweite aus acht Räten und zwei Referendaren[3]) unter dem Präsidenten v. Görne, der dritte Senat aus sieben Räten mit Einschluss des Etatsministers v. Bismarck, der das Präsidium führte und zwei Referendaren[4]). Während der zweite und dritte Senat aus den bisherigen Mitgliedern des Kammergerichts gebildet waren, lebte das Oberappellationsgericht im vierten Senate wieder auf, an dessen Spitze abermals der Präsident v. Arnim und der Vicepräsident v. Reuss standen, und der sich aus elf Mitgliedern, einschliesslich eines Referendars[5]), zusammensetzte. Das Pupillen-Collegium bestand unter v. Görnes Vorsitz aus acht Deputationsmit-

[1]) A.B. VII, No. 366 S. 502 ff. Die Angabe der A.B. S. 502, dass am 17. Mai das Kammergericht aufgehoben worden sei, ist unverständlich, da die Aufhebung aller der in Betracht kommenden Collegien schon durch das Kgl. Rescript vom 4. April verfügt worden war vergl. A.B. VII, No. 361.

[2]) C.C.M.C. IV, No. 20 während das Generalproject (A.B. VII, No. 348) nur 2 nennt; der dritte war Draing.

[3]) Das Generalproject (A.B. VII, No. 348) führt darunter den Konsistorialrat Mirdelius und den Referendar Draing (vergl. Anm. 4) auf, an deren Stelle der Hof- und Kammer-Gerichts-Rat Schach v. Wittenau und der Referendar Bastineller traten C.C.M.C. IV No. 20.

[4]) An Stelle des vorgesehenen Bastineller (A.B. VII, No. 348), der beim zweiten Senat beschäftigt war, trat Winckler C.C.M.C. No. 20.

[5]) A.B. VII No. 348 das Generalproject kennt nur 9 Mitglieder, es fehlen Geb.-Rat v. Uhden u. Froben als Referendar.

gliedern der einzelnen Senate. Darnach waren also von den Berliner Gerichtsräten elf dimittiert[1]). Stölzels Angabe, es seien 17 der bisherigen Räte entlassen worden[2]), beruht auf einem Irrtum, da die Namen der entlassenen 11 Räte bei den einzelnen Senaten, bei denen sie bisher beschäftigt waren, sich wiederholen. Von Subalternen wurden 25 beibehalten, die unter dem Kanzleidirector Geh. Rat Annisius standen[3]), die Zahl der Advocaten, deren Tätigkeit auf das Kammergericht beschränkt wurde, und der Fiscale wurde auf 20 reduziert[4]), unter denen sich auch ein Soldaten- und Armenprocurator fand, während dieser Stand sonst nicht mehr zugelassen wurde.

Die Reduction der Zahl der Justizbeamten und die Demission der überflüssigen, die in Berlin soviel böses Blut erregte und dem Grosskanzler den Hass der Entlassenen eintrug, war eine harte, aber unbedingte Notwendigkeit, die hauptsächlich aus der Unzulänglichkeit des Justizetats resultierte; wenn die Gesamtsumme nicht wieder in zahlreiche, völlig ungenügende Gehaltsposten von 3—400 Rthlr. zersplittert werden sollte, so war das nur möglich, wenn die Zahl der Richter beschränkt wurde, die nur so auf ein einigermassen standesgemässes Gehalt von 6, 8, 9 und 1000 Thlr. gesetzt werden konnten. Die Erhöhung der Gehälter aber hat gerade dazu beigetragen, die Entlassenen, die sich bisher meist mit der Hoffnung auf eine spätere, besser dotierte Stellung — denn bis dahin bezogen sie kein oder ein äusserst geringes Gehalt — begnügen mussten, ihr Los als ein besonders trauriges empfinden zu lassen.

Hier muss die historische Forschung konstatieren, dass der Grosskanzler eine grosse, entscheidende Tat vollbrachte,

---

[1]) Es waren dies: v. Bär, v. Appel, v. Nüssler, v. Tiefenbach, Schwartz, Cannengiesser, v. Jena, Trutzettel, v. Berger, v. Bruckner, v. Lyncker A.B. VII, No. 348, S. 417.

[2]) Stölzel II, S. 194.

[3]) A.B. VII, No. 348.

[4]) C. C. M. C. IV, No. 20. A. Weisslers Angabe (D. Umbildung d. Anwaltschaft unter Friedrich d. Gross. 1892, S. 35) es seien nur 12 gewesen, ist daher irrig.

als er es auf sich nahm, die für die Betroffenen allerdings so traurige, im Interesse seines Werkes notwendige Reduction des Beamtenpersonals durchzuführen, unbekümmert um das Urteil der Welt.

Gerade Stölzels Darstellung des Falles Nüssler[1]), zu der die Holtzes[2]) schon in einem erfreulichen Gegensatz steht, ist dazu angetan, das Vorgehen Cocceji s als hart und nicht frei von persönlicher Animosität, was in beschränktem Maasse auch Holtze annimmt, hinzustellen; was wohl darauf beruht, dass beide Büschings Angaben[3]) als wahr unterstellt haben: „Von den Versicherungen der Freundschaft und der demnächstigen Verwendung, wenn nicht als Präsident, doch als Direktor eines Senats“ Stölzels, die Cocceji in ein gewiss recht zweifelhaftes Licht zu stellen geeignet sind, kann keinesfalls die Rede sein, da Büsching nur erzählt, „dass unterschiedene Creaturen des Grosskanzlers . . . versicherten, er werde wo nicht die Präsidentenstelle beim Kammergericht . . . doch wenigstens die Direktorstelle in dem Appellationssenat erhalten.“ Wie kann man da den Verdacht einer Täuschung durchblicken lassen, wo nicht nachzuweisen ist, wer diese „unterschiedenen Creaturen“ gewesen sind und wie weit sie nicht nur ihrer unmassgeblichen Ansicht Ausdruck verliehen, die durchaus nicht die des Grosskanzlers zu sein brauchte, zumal diese Aeusserungen — nach Büsching — über der Tafel bei Nüssler gefallen sind. Da nun Stölzel Nüsslers vorwurfsvolles Schreiben an Cocceji ohne jede Kritik abdruckt, kann leicht der Eindruck erweckt werden, als seien alle die Klagen, die im Zusammenhange bei Büsching jeder inneren Berechtigung — wenn man es recht versteht — entbehren, begründet und von schwerwiegender Bedeutung bei Beurteilung des Falles. Es klingt recht eigentümlich, wenn ein so reicher Herr wie v. Nüssler, der während zweier Jahrzehnte un-

[1]) Stölzel, S. 195ff.
[2]) Holtze III, S. 243.
[3]) Büsching, Beyträge I, S. 380 ff.

besoldet nur von seinem Vermögen lebte (er hatte erst kurz vorher ein geringes Gehalt erhalten), der ein Haus in Berlin hatte bauen können und der darüber jammerte, dass er nun nach seinem „Gute gehen und Kohl pflanzen“ könne[1]), davon spricht, Cocceji habe die Entlassenen „nebst Weibern und Kindern ihres Brods . . . beraubt.“ Und nimmt Holtze an, es seien „persönliche Animositäten mit im Spiele gewesen“, so muss auch hier auf Büsching verwiesen werden, der den Grund für die Entlassung angibt, der darin lag, dass, wie Cocceji später selbst in Nüsslers Gegenwart erklärte[2]), letzterer zu „eigensinnig“ war und „sich der neuen Verfassung nicht unterworfen und ihr nicht nachleben“ wollte. Und das ist nicht nur des Grosskanzlers persönliche Ansicht gewesen, das hat v. Nüssler selbst bestätigt, als er darauf Cocceji zur Antwort gab: „Ew. Excellenz haben doch Leute genug, welche dero Neuerungen befolgen[3])“. Es bleibt nur der Vorwurf übrig, den v. Nüssler und auch v. Bruckner[4]) dem Grosskanzler machten, dass er sie entlassen habe, ohne ihnen Gelegenheit zu geben, sich zu verantworten. Aber auch dieser Vorwurf ist hinfällig, da Cocceji dazu durchaus nicht verpflichtet war, und da bei einem derartigen Verfahren — was ja menschlich so selbstverständlich ist — keiner seine eigene Unfähigkeit zugegeben und sich durch die gegen ihn vorgebrachten Gründe nur um desto mehr verletzt gefühlt hätte. Wie aber Holtze bei v. Görnes Ausscheiden und der Entlassung v. Nüsslers gewisse persönliche Gründe annehmen will[5]), ist nicht einzusehen, da doch v. Görne später selbst ausgeschieden ist[6]), weil er in der ihm zugewiesenen Stellung als Präsident des II. Senats sich durchaus nicht wohl fühlte und Grund zu der Annahme zu haben glaubte, von Cocceji besonders stark

1) Das Gut Weissensee bei Berlin.
2) Büsching, Beyträge I, S. 384.
3) Büsching Beyträge I, S 384.
4) Holtze III, S. 243.
5) Holtze III, S. 243.
6) A.B. VII, No. 398.

überlastet worden zu sein. Aber beweist nicht gerade der Umstand, dass der Grosskanzler ihn, der ihm s. Z. einen so grossen passiven Widerstand entgegensetzte, trotzdem in das Richtercollegium des neuen Gerichtshofes hinübernahm und ihn nicht auf die Liste der Entlassenen setzte, wie Cocceji ohne alle Parteilichkeit zu Werke ging und alle persönlichen Motive ausschaltete, wo es sich um die Bewertung einer wirklichen, dem Staate zu erhaltenden Kraft handelte; das hatte er auch schon in der dem Könige s. Z. eingereichten Conduitenliste der Berliner Räte bewiesen[1]), in der er v. Görne an der Spitze der 13 Räte aufführt, denen er das Zeugnis gab, dass sie durchaus „geschickt, erfahren und ehrlich“ seien.

Auch ist Holtzes Angabe, dass damals auch der Geh. Rat Friedrich Emanuel v. Froben entlassen worden sei[2]), irrig, da v. Froben, dessen Name auch unter den zu Dimittierenden nicht genannt wird[3]), schon früher, weil er sich durch einen üblen Handel mit einem verhafteten Procurator compromittiert hatte[4]), vom König selbst zum warnenden Exempel cassiert worden war[5]). Ebenso ist seine daran anschliessende Nachricht, dass Frobens „Sohn, mit dem an sich nicht viel anzufangen war, eine Ratsstelle im ersten Senate und zugleich eine Referendarsstelle im dritten und vierten Senate erhielt“[6]), nicht richtig; es handelt sich nicht um eine Person, die hier drei verschiedene Posten bekleidete, sondern der eine Sohn bei Holtze sind in Wirklichkeit ihrer zwei: Emanuel v. Froben, der die Ratsstelle im I. Senat und die Referendarsstelle beim IV. Senate (Tribunal)

---

1) AB VII, No. 319; die Conduitenliste ist auch aus dem Grunde recht interessant, weil sie uns die Gründe für die Entlassung der meisten Räte angibt, so heisst es z. B. bei Nüssler: er sei geschickt, aber sein gemeiner Ruf schlecht, weswegen C. nicht für seine Integrität re-pondieren könne.

2) Holtze III, S. 242.

3) A.B. VII, No. 348, S. 477.

4) A.B. VII, No. 319, S. 446.

5) A.B. VII, No. 321, S. 449.
Holtze III, S. 243.

inne hatte und dessen Bruder Heinrich Ludwig v. Froben, der die Referendarsstelle beim III. Senate (Kammergericht) hatte[1]). Leider ist auch nicht ersichtlich, worauf sich Holtzes Ansicht, dass mit dem Sohne v. Frobens nicht viel anzufangen war, stützt, da Cocceji in der Conduitenliste über die beiden Söhne Frobens sein Urteil dahin abgibt, dass sie zwar „sehr junge, aber fleissige Räthe seien und gute Hoffnung geben“[2]).

So sehr sich auch der Grosskanzler bemüht hatte, die recht schwierige und undankbare Frage der Personalveränderung so gerecht und gewissenhaft wie möglich zu lösen, es hat ihm wenig Dank eingebracht: auf der einen Seite den masslos schmähenden Hass der Entlassenen, auf der anderen den Groll all derjenigen, die sich in eine unbequeme Stellung oder nicht in das rechte Licht gesetzt glaubten.

Vor allem waren es der Präsident des II. Senates, v. Görne, und der demselben Senate angehörige Kammergerichtsrat v. Voss, denen ihre Stellung durchaus nicht zusagen wollte. Der letztere, der es als ein Misstrauensvotum ansah, dass er dem II. Senate (das ist der I. Senat des Kammergerichtes), der unter dem III. Senate (dem II. des Kammergerichtes) stand, zugeordnet war, bat schon im Mai um seine Entlassung[3]), die aber erst im Juni, nachdem Cocceji den König, der v. Voss zuerst unter Versetzung in den III. Senat zu halten suchte, über dessen schlechten Willen gehörig aufgeklärt hatte, erfolgte. v. Voss trat zum Departement der auswärtigen Angelegenheiten über, und sein Nachfolger wurde im Oktober der bisherige Magdeburgische Rat Germershausen[4]). Auch beruht Holtzes Angabe,

---

[1]) cf. A.B. VII, No. 319, S. 446 Anm. 1 u. CCMC IV, No. 20; gerade Holtze hätte dieser Fehler um so mehr auffallen müssen, als er ja selbst (S. 244) einen kurzen Ueberblick über die Familie v. Froben gibt und dabei die beiden Söhne aufführt.

[2]) A.B. VII, Nr. 319, S. 445.

[3]) A.B. VII, No. 397.

[4]) Nach Holtzes (III S. 242) irriger Darstellung soll v. Voss zusammen mit den anderen entlassen worden sein, wie er unter diesen

dass v. Voss bald darauf auf seinen Posten am Tribunal zurücktrat, auf einem Irrtum, da v. Voss nie dem Tribunal, sondern nur dem Kammergericht angehörte[1]), und aus dem Aktenmaterial seine Wiederanstellung in der Justiz nicht nachzuweisen ist[2]).

Da schon oben von dem Ausscheiden v. Görnes die Rede war, ist hier nur noch nachzutragen, dass seine Entlassung schliesslich durch seine Weigerung, das Präsidium beim Pupillencollegium zu übernehmen[3]), herbeigeführt wurde. Was ihm seine Stellung am Kammergericht verleidete, war sein verletzter Ehrgeiz, da er in Wirklichkeit nur Titularpräsident des II. Senates war und als solcher die Arbeit eines Rates verrichten musste, während das eigentliche Präsidium am Kammergericht der Präsident des III. Senates, der zum Staatsminister ernannte ehemalige Kanzler der neumärkischen Regierung, Levin Friedrich v. Bismarck, führte[4]); dass übrigens Bismarck eine besondere Stellung auch im Vertrauen des Königs einnahm, geht daraus hervor, dass er der einzige war, der bei der Neugründung des Kammergerichts nicht vom Grosskanzler in Eid und Pflicht genommen wurde. Aus den Verhandlungen, die im Auftrage Cocceji s Fürst mit Görne führte, geht deutlich hervor, dass der letztere vor allem aus dem II. Senat des Kammergerichts ausscheiden, dagegen das Präsidium beim Pupillencollegium und seine Stellung im Geheimen Justizrat behalten wollte[5]). Dass er hier so leichten Herzens auf sein Gehalt in Höhe von 1500 Rthlr. verzichtete, erklärt der Umstand, das ihm

---

auch einen v. Arnim aufzählt, mit dem er doch nur Abrah. Wilh. v. Arnim, den Sohn des Tribunalspräsidenten, meinen kann, der aber schon seit 1737 von den Sitzungen dispensiert war. (A.B. VIII, S. 625 Anm. 2).

1) Anm. 2, S. 536 A.B. VII.

2) die unter 2 citierte Stelle dürfte vielleicht Holtzes Irrtum erklären.

3) Für Görnes Ausscheiden cf. A.B. VII No. 398

4) A.B. VII, No. 366.

5) A.B. VII, No. 398 S. 538/39.

kurz vorher eine grosse Erbschaft zugefallen war; trotzdem aber glaubte er, die für den Präsidenten des Pupillencollegiums ausgesetzten 300 Rthlr. ganz gut nebenbei mitnehmen zu können. Nach Görnes Ausscheiden im Juni trat im November für ihn der Geh. Rat v. Rodenberg an die Spitze des Pupillencollegiums, während Görnes Präsidentenstelle beim II. Senat auf Cocceji's Betreiben durch v. Jariges (bisher beim IV. Senat) eingenommen wurde, der durch v. Dorville vom III. Senat ersetzt wurde, während wiederum an dessen Stelle Schach v. Wittenau vom II. Senat (I. des Kammergerichts) trat; Wittenau wurde am II. Senat durch den Halberstädtischen Regierungsrat Rudolphi ersetzt. So blieb v. Görne vorläufig nur Mitglied des Geheimen Justizrats, was Holtzes Angaben widerstreitet [1]), er sei von Cocceji „mit Rücksicht auf die Stände" dadurch in höchst ehrenvoller Weise entlassen worden, dass er als Präsident an die Spitze des Geh. Justizrates gestellt wurde. Das geschah nicht so unmittelbar, als man aus dieser Darstellung entnehmen könnte; im Gegenteil, beide Tatsachen stehen mit einander in gar keiner Verbindung. Eine „Rücksicht auf die Stände" hat gleichfalls dabei nicht mitgewirkt, wie die Verhandlungen wegen der Neubesetzung der durch Arnims Ausscheiden erledigten Präsidentenstelle beim Geh. Justizrat zwischen dem König und dem Grosskanzler beweisen [2]). Und wenn Görne schliesslich das Präsidium erhielt, so spricht dies wiederum gegen die „persönliche Animosität", die Holtze dem Grosskanzler imputiert, da dieser es selbst war, der Görne dem Könige, der von ihm als Präsidenten nicht viel wissen wollte, hierzu angelegentlichst empfahl.

Wer jetzt aber am meisten die innere Haltlosigkeit seiner Stellung einsehen musste und dies auch tat, das war des Grosskanzlers heftiger Gegner, v. Arnim, der Tribunalspräsident verblieben war. Seit jenem heftigen Verweis, den

1) Holtze III, S, 243.
2) A.B. VIII, No. 31.

ihm Friedrich erteilt hatte, wagte er es nicht mehr Opposition zu machen und sich dadurch eventuell dem königlichen Zorne zu opfern. Er hat allerdings noch einmal geglaubt, eine gute Gelegenheit zu haben, um ein scheinbares Versehen Coccejis als grossen Trumpf gegen ihn ausspielen zu können. Dem vom 10. April datierten Kgl. Rescript über die Aufhebung des Tribunals hatte der Grosskanzler den Erlass beigefügt, dass trotzdem das Collegium seine Arbeit bis Trinitatis nach wie vor verrichten sollte. Da Arnim hierin einen Widerspruch zu finden glaubte, hatte er sich um nähere Auskunft nicht etwa an Cocceji, sondern direkt an den König gewandt, wohl in der Hoffnung, seinem Feinde damit etwas anhängen zu können; allerdings ist diese, in die Form einer Anfrage gekleidete Beschwerde[1]) in einem Tone gehalten, der den Verdacht irgend eines persönlichen Motives vermeiden soll, bei der aber die allzustarke Betonung der lautersten Absicht die Vermutung des Gegenteils recht nahe legt. Trifft die Vermutung zu, dann muss er recht verdutzt gewesen sein, als er die bündige Antwort bekam, den Anweisungen Coccejis nur ruhig nachzukommen. Vorsichtig, aber sicherlich mit starkem Groll schwieg er still und spähte nach einem günstigen Augenblick aus, der ihm Gelegenheit geben sollte, seinen Abgang zugleich als einen möglichst wirkungsvollen Protest gegen das herrschende System auszugestalten. Und dazu erschien ihm keiner so geeignet, wie der der Einführung des Codex Fridericianus und der Tribunalsordnung[2]). Unterm 3. Juni 1748[3]) hat er unter Hinweis auf die neuen Verhältnisse, denen er nicht gerecht werden könne, den König um seine Entlassung gebeten und dies am 10. Juni wiederholt, wobei er jetzt sein hohes Alter[4]) und die damit verbundenen „Infirmitäten“ besonders betonte, da Friedrich auf sein erstes Gesuch von „Caprice und Dépit

1) A.B. VII, No 378.
2) A.B. VII, No. 399.
3) A.B. VIII, No. 9.
4) Er war damals 69 Jahre alt.

gegen vorgedachte heilsame Verfassung“ sprach. Da der König aber gerade zur Revue nach Magdeburg reiste, musste sich Arnim gedulden und richtete, als er keine endgültige Antwort bekam, am 28. Juli sein drittes und letztes Gesuch an den König, das wiederum vor allem auf seinen gebrechlichen Zustand hinwies und das schliesslich den gewünschten Erfolg hatte.

Wenn auch Arnims Ausscheiden dem Grosskanzler nur neue Lasten brachte, da er all dessen Aemter provisorisch bis zur definitiven Ernennung des Nachfolgers, C. L. Dankelmann, übernehmen musste, so muss es ihn doch mit aufrichtiger Freude erfüllt haben, dass alle die Männer, an deren Tüchtigkeit gar nicht, an deren gutem Willen aber um so mehr zu zweifeln war, freiwillig aus dem Amte schieden, und so der gedeihlichen Entwicklung seines Werkes freie Bahn geschaffen wurde. Denn wenn auch seines Königs Gunst, die ihn erst vor kurzem für die ihm „und dem ganzen Staat erwiesenen Dienste in einer rechtschaffenen Reforme des Justizwesens“ [1]) mit dem im Clevischen gelegenen Lehnsgut, dem Pottdeckel, belohnt hatte und ihm unter schmeichelhaften Ausdrücken ein goldenes Exemplar der auf die Justizreform mit der stolzen Aufschrift: Emendato jure geprägten Denkmünze übersandte [2]) und sein eigener Pflichteifer und Ehrgeiz ihn jetzt auf der Höhe seines Weges nicht erschlaffen liessen, so musste es doch für die Gesamtreform nur erspriesslich gewesen sein, dass dem greisen Reformator, der noch höheren Zielen, denen eines Gesetzgebers und Organisators der Justiz aller preussischen Lande, zustrebte, nicht mehr unbequeme Faktoren, wenn auch nicht direkt hindernd, so doch lästig, aufhaltend und aufreibend, in den Weg treten konnten.

Zwar war die neue Ordnung in Pommern und Berlin schon durchgeführt und hier für die preussische Monarchie ein centralistischer Gerichtshof geschaffen [3]), für dessen einen

1) A.B. VII, No. 377.

2) A.B. VIII, No. 21.

3) Nur Ostpreussen mit seinem Königsberger Tribunal nahm noch bis 1774 eine gewisse Ausnahmestellung ein.

Teil, das Kammergericht, im Project eines codicis Fridericiani Marchici, den anderen, das Tribunal, in der Tribunalsordnung vom 20. Mai 1748 [1]), die genauen Richtlinien gegeben waren, die Reform auch in allen Provinzen eingeleitet, und ihre staunenswerten Erfolge und ihr frischer Geist erregten schon die Bewunderung der Nachbarstaaten [2]), aber doch zieht sich noch ihr schliesslicher Verlauf, von den Beratungen mit den Ständen über den codex bis zur Veröffentlichung des corpus juris Fridericiani, von der durch Cocceji selbst an den Provinzialgerichten vorgenommenen Revision und Organisation bis zur scharfen Competenzbegrenzung der Gerichte und der Verwaltung sehr in die Weite. So weit man sie aber genauer verfolgt, liegt ihre Hauptbedeutung, trotzdem sie auf die Schaffung eines materiellen Rechts hinzielte, in organisatorischer Hinsicht.

[1]) A.B. VII, No. 399.
[2]) A.B. VII, No. 248.

Lebenslauf.

Ich, Viktor Grabinski, katholischen Bekenntnisses, Sohn des Lehrers Ludwig Grabinski, bin am 20. März 1885 zu Woischnik im Kreise Lublinitz geboren. Meinen ersten Unterricht erhielt ich in der Volksschule zu Ollschin, Kreis Lublinitz, und besuchte darauf das Kgl. Gymnasium zu Beuthen O./S. und zuletzt das Gymnasium zu Zaborze O./S., das ich Ostern 1907 mit dem Zeugnis der Reife verliess. Seitdem studierte ich an der Universität zu Breslau Geschichte, Deutsch, Philosophie und Erdkunde und besuchte die Vorlesungen und Seminarübungen folgender Herrn Dozenten:

Baumgartner, Cichorius, Dierschke, Fischer, Franz, Grünhagen †, O. Hoffmann, Hönigswald, Kampers, Kaufmann, Koch, Kühnemann, Kückenthal, Laubert, A. O. Meyer, Muther †, Passarge, Preuss, H. Sachs, Scheer, Siebs, Supan, Volz, v. Wenckstern, Ziekursch

denen ich an dieser Stelle meinen ehrerbietigsten Dank sage. Zu besonderer Dankbarkeit bin ich verpflichtet Herrn Professor Dr. Preuss für die Förderung meiner Studien, das mir erwiesene Wohlwollen und die Anregung zu dieser Arbeit.